



Statistischer Bericht



Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen bei Umgang und Beförderung im Freistaat Sachsen

2018

Q I 3 – j/18

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss
November 2019

Bezug
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
jährlich

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2019
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht Q I 3 - j/18**Unfälle bei Umgang und Beförderung mit wassergefährdenden Stoffen im Freistaat Sachsen
2018**[Titel](#)[Impressum](#)**Inhalt**[Abkürzungen](#)[Vorbemerkungen](#)**Tabellen**

1. [Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen nach Stoffart, Wassergefährdungsklasse und freigesetzter Menge](#)
2. [Unfallfolgen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen nach Stoffart und Wassergefährdungsklasse](#)
3. [Getroffene Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen nach Stoffart und Wassergefährdungsklasse](#)
4. [Getroffene Folgemaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen nach Stoffart und Wassergefährdungsklasse](#)
5. [Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Art der Anlage, Stoffart, Wassergefährdungsklasse und freigesetzter Menge](#)
6. [Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe nach Art des Beförderungsmittels, Stoffart, Wassergefährdungsklasse und freigesetzter Menge](#)
7. [Betroffene Gebiete durch Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen](#)
8. [Betroffene Gebiete durch Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe](#)
9. [Hauptursachen der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Art der Anlage und Stoffart](#)
10. [Hauptursachen der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe nach Art des Beförderungsmittels und Stoffart](#)
11. [Unfallfolgen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Art der Anlage, Stoffart und Wassergefährdungsklasse](#)
12. [Unfallfolgen bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe nach Art des Beförderungsmittels, beschädigter Umschließung, Stoffart und Wassergefährdungsklasse](#)
13. [Getroffene Sofortmaßnahmen bei Unfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Art der Anlage und Stoffart](#)
14. [Getroffene Sofortmaßnahmen bei Unfällen bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe nach Art des Beförderungsmittels, beschädigter Umschließung und Stoffart](#)
15. [Getroffene Folgemaßnahmen bei Unfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Art der Anlage und Stoffart](#)
16. [Getroffene Folgemaßnahmen bei Unfällen bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe nach Art des Beförderungsmittels, beschädigter Umschließung und Stoffart](#)

Abbildungen

1. [Freigesetzte Menge durch Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Sachsen 2018 nach Unfallfolgen](#)
2. [Freigesetzte Menge durch Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe in Sachsen 2018 nach Unfallfolgen](#)
3. [Freigesetzte Mengen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen 2010 bis 2018](#)
4. [Unfälle bei der Beförderung und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2008 bis 2018](#)
5. [Anzahl der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2008 bis 2018 nach Wassergefährdungsklasse](#)
6. [Anzahl der Unfälle bei der Beförderung mit wassergefährdenden Stoffen 2008 bis 2018 nach Wassergefährdungsklasse](#)

[Inhalt](#)**Abkürzungen**

HBV-Anlagen	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden
JGS	Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärsubstrat, Gärrest sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WGK	Wassergefährdungsklasse

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

<https://cms.sachsen.de/CMS/WebClient/SmartEdit.aspx?timeStamp=1574060535224>

Stand: 22.11.2018

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht beinhaltet die Ergebnisse der Erhebungen über die Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen im Freistaat Sachsen für das Jahr 2018. Diese Erhebungen werden jährlich bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über die Unfälle zuständigen Behörden durchgeführt. Sie dienen dem regelmäßigen Überblick über das Gefahrenpotenzial und die sich aus den Unfällen ergebenden Umweltbelastungen im Hinblick auf den Gewässerschutz. Erfasst wurden Anzahl der Unfälle, freigesetzte und wiedergewonnene Menge der wassergefährdenden Stoffe, Unfallfolgen, Unfallgebiet, Unfallursachen sowie getroffene Sofort- und Folgemaßnahmen.

Bei der Ergebnisdarstellung einzelner Merkmale treten Mehrfachzählungen auf.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage zu der Erhebung über die Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen bei Umgang und Beförderung ist das Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist.

In Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist

Erhoben werden die Angaben zu § 9 Absatz 1 und Abs. 2 UStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden auskunftspflichtig. Dies sind im Freistaat Sachsen die unteren Wasserbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte, die Berufsfeuerwehren und die Autobahnmeistereien.

Erläuterungen

Bei Werteangaben von 0,0 ist der Wert kleiner als 50 Liter und größer als Null.

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch das Runden der Zahlen.

Unfall

Als Unfall im Sinne dieser Erhebungen gilt das Austreten einer im Hinblick auf den Schutz der Gewässer nicht unerheblichen Menge von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hierzu gehören auch deren Sicherheitseinrichtungen) bzw. während der Beförderung dieser Stoffe (hierzu zählt auch jedes Auslaufen von Betriebsstoffen einschließlich Hydraulikölen bei Fahrzeugen aller Art).

Umgang

Umgang bezeichnet das Lagern, Abfüllen und Umschlagen, das Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) sowie das innerbetriebliche Befördern von wassergefährdenden Stoffen. Zum Umgang zählen auch die Übernahme und Ablieferung, das Ver- und Auspacken sowie das Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.

Beförderung

Beförderung bezeichnet den Vorgang der Ortsveränderung einschließlich zeitweiliger Aufenthalte (Zwischenlagerung).

Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdende Stoffe sind überwiegend feste und flüssige Stoffe (einschließlich Zubereitungen), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachhaltige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Wassergefährdungsklassen (WGK)

Wassergefährdende Stoffe werden in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen“ bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit in Wassergefährdungsklassen eingestuft:

WGK 1 schwach wassergefährdend

WGK 2 wassergefährdend

WGK 3 stark wassergefährdend

Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärsubstrat, Gärrest sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe gelten als allgemein wassergefährdend (d. h. die Eigenschaft der Wassergefährdung ist vorhanden), es wird jedoch keine Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse vorgenommen. Zu den allgemein wassergefährdenden Stoffen zählen auch aufschwimmende flüssige Stoffe, die vom Umweltbundesamt veröffentlicht worden sind, und Gemische, die nur aus derartigen Stoffen bestehen, sowie feste Gemische, sofern sie nicht in der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Liste der nicht wassergefährdenden Stoffe aufgeführt sind.

Gefahrgut

Hier handelt es sich um Gefahrgut im Sinne der Verkehrsvorschriften GGVSEB, GGVSee und IATA-DGR mit der Einteilung in Gefahrgutklassen.

Gefahrgutklassen

Klasse 1 - Explosive Stoffe

Klasse 2 - Gase und gasförmige Stoffe

Klasse 3 - Entzündbare flüssige Stoffe

Klasse 4 - Entzündbare feste Stoffe

Klasse 5 - Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe

Klasse 6 - Giftige Stoffe

Klasse 7 - Radioaktive Stoffe

Klasse 8 - Ätzende Stoffe

Klasse 9 - Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Schutzwürdige Gebiete

Zu den als schutzwürdig eingestuften Gebieten gehören Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete bzw. Risikogebiete und sonstige schutzwürdige Gebiete (u. a. Landschafts- und Naturschutzgebiete).

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete können festgesetzt werden, um Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor

nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern oder das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten. In den Wasserschutzgebieten können bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden (§ 19 Abs. 1 und 2 WHG). Schutzgebiete werden in der Regel in verschiedene Schutzzonen gegliedert, für die graduell abgestufte Beschränkungen oder Verbote gelten, ausgehend vom Fassungsgebiet über die engere zur weiteren Schutzzone.

Zone I soll Trinkwassergewinnungsanlagen vor unmittelbaren Gefahren schützen.

In der engeren Schutzzone Zone II soll eine bakterielle Verunreinigung verhindert werden.

Die weitere Schutzzone Zone III dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen.

Freigesetzte Menge

Die am Unfallort ausgetretene Menge der wassergefährdenden Stoffe wird als freigesetzte Menge bezeichnet.

Wiedergewonnene Menge

Wiedergewonnene Menge bezeichnet die Menge an wassergefährdenden Stoffen, die einer anschließenden Nutzung, Verwendung weiterhin zur Verfügung steht oder einer gesonderten Entsorgung zugeführt wird. Die Mengenangaben beziehen sich auf den wassergefährdenden Stoff, nicht auf Beimengungen hervorgerufen durch Sofort- und Folgemaßnahmen wie Löschwasser, Bindemittel, Bodenaushub usw.

Nicht wiedergewonnene Menge

Die Restmenge der freigesetzten Menge, die in der Umwelt verbleibt, wird als nicht wiedergewonnene Menge bezeichnet. Sie ergibt sich als Differenz aus freigesetzter und wiedergewonnener Menge.

[Inhalt](#)**1. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen nach Stoffart, Wassergefährdungsklasse und freigesetzter Menge**

Jahr 2018

Merkmal	Unfälle	Freigesetzte Menge	Und zwar			
			wiedergewonnen (auch teilweise)		nicht wiedergewonnen (auch teilweise)	
	Anzahl	m ³	Anzahl	m ³	Anzahl	
Insgesamt	65	929,9	864,9	61	65,0	37
Stoffart						
Mineralölprodukte	55	11,0	7,8	52	3,1	30
Sonstige Stoffe	10	919,0	857,1	9	61,9	7
darunter JGS	3	915,0	855,0	3	60,0	2
Wassergefährdungsklasse						
WGK 1	6	3,3	1,9	5	1,4	4
WGK 2	45	10,0	6,6	44	3,4	25
WGK 3	11	1,6	1,4	9	0,2	6
Allgemein wassergefährdend	3	915,0	855,0	3	60,0	2

[Inhalt](#)**2. Unfallfolgen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen nach Stoffart und Wassergefährdungsklasse**

Jahr 2018

Merkmal	Unfälle	Und zwar mit ¹⁾								sonstigen Unfallfolgen
		Verunreinigung						Brand/Explosion		
		einer versiegelten/befestigten Fläche	des Bodens	eines Kanalnetzes und/oder Kläranlage	eines Oberflächengewässers		des Grundwassers		einer Wasserversorgung	
zu-	darunter mit Fischsterben									
Anzahl der Unfälle										
Insgesamt	65	41	32	17	18	-	-	-	2	13
Stoffart										
Mineralölprodukte	55	35	27	15	15	-	-	-	2	10
Sonstige Stoffe	10	6	5	2	3	-	-	-	-	3
darunter JGS	3	2	2	-	2	-	-	-	-	-
freigesetzte Menge in m³										
Insgesamt	929,9	909,8	907,8	5,0	719,6	-	-	-	0,3	2,4
Stoffart										
Mineralölprodukte	11,0	7,3	6,2	4,7	2,6	-	-	-	0,3	1,5
Sonstige Stoffe	919,0	902,5	901,7	0,3	717,0	-	-	-	-	0,9
darunter JGS	915,0	900,0	900,0	-	715,0	-	-	-	-	-
nicht wiedergewonnene Menge in m³										
Insgesamt	65,0	51,6	53,0	2,2	11,8	-	-	-	0,2	0,8
Stoffart										
Mineralölprodukte	3,1	1,0	1,7	2,2	1,3	-	-	-	0,2	0,5
Sonstige Stoffe	61,9	50,6	51,3	0,1	10,5	-	-	-	-	0,4
darunter JGS	60,0	50,0	50,0	-	10,0	-	-	-	-	-
Wassergefährdungsklasse										
WGK 1	1,4	0,1	1,3	0,1	-	-	-	-	-	0,4
WGK 2	3,4	1,5	1,7	2,2	1,6	-	-	-	0,2	0,5
WGK 3	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	-	-	-	-	-
Allgemein wassergefährdend	60,0	50,0	50,0	-	10,0	-	-	-	-	-

1) Mehrfachzählungen möglich.

[Inhalt](#)

3. Getroffene Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen nach Stoffart und Wassergefährdungsklasse

Jahr 2018

Merkmal	Getroffene Sofortmaßnahmen ¹⁾									
	Abdichten schad- hafter Behälter oder Anla- genteile	Verhin- dern weite- ren Aus- laufens	Verhin- dern weiteren Aus- breitens	Umpum- pen, Umladen in andere Behälter	Auf- bringen von Binde- mitteln	Ein- bringen von Sperrern in Ge- wässern	Beseitigen von Brand/ Explosions- gefahren, Löschen der Brände	Analyse des verun- reinigten Materials	Spülen von Kanälen	weitere Sofort- maß- nahmen
Insgesamt	30	48	42	19	52	16	4	5	16	38
Stoffart										
Mineralölprodukte	26	42	35	14	47	14	4	5	15	32
Sonstige Stoffe	4	6	7	5	5	2	-	-	1	6
darunter mit JGS	1	2	2	3	-	1	-	-	1	3
Wassergefähr- dungsklasse										
WGK 1	3	3	4	2	4	-	-	1	-	3
WGK 2	21	34	28	12	41	13	4	2	13	24
WGK 3	5	9	8	2	7	2	-	2	2	8
Allgemein wasser- gefährdend	1	2	2	3	-	1	-	-	1	3

1) Mehrfachzählungen möglich.

[Inhalt](#)**4. Getroffene Folgemaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen nach Stoffart und Wassergefährdungsklasse**

Jahr 2018

Merkmal	Keine Folgemaßnahmen erforderlich	Unfälle mit getroffenen Folgemaßnahmen ¹⁾									
		zusammen	Aufnehmen/Ausheben verunreinigten Materials		Abfuhr verunreinigten Materials		Aufbereiten des verunreinigten Materials vor Ort	Niederbringen von Grundwasserbeobachtungsrohren	Anlegen von Schürfgruben	weitere Folgemaßnahmen	unbekannt/nicht absehbar
			Anzahl	m ³	Anzahl	m ³					
Insgesamt	3	62	58	754,8	58	754,8	2	-	1	16	1
Stoffart											
Mineralölprodukte	2	53	49	152,2	49	152,2	1	-	-	12	1
Sonstige Stoffe	1	9	9	602,6	9	602,6	1	-	1	4	-
darunter mit JGS	-	3	3	595,0	3	595,0	-	-	1	1	-
Wassergefährdungsklasse											
WGK 1	1	5	5	6,4	5	6,4	1	-	-	2	-
WGK 2	-	45	41	141,6	41	141,6	1	-	-	10	1
WGK 3	2	9	9	11,8	9	11,8	-	-	-	3	-
Allgemein wassergefährdend	-	3	3	595,0	3	595,0	-	-	1	1	-

1) Mehrfachzählungen möglich.

[Inhalt](#)**5. Unfälle beim Umgang wassergefährdenden Stoffen nach Art der Anlage, Stoffart, Wassergefährdungsklasse und freigesetzter Menge**

Jahr 2018

Merkmal	Unfälle	Freigesetzte Menge	Und zwar			
			wiedergewonnen (auch teilweise)		nicht wiedergewonnen (auch teilweise)	
			Anzahl	m ³	Anzahl	m ³
Insgesamt	19	921,7	859,6	18	62,1	13
Art der Anlage						
Lageranlagen	10	717,2	706,3	9	10,9	8
davon						
im gewerblichen Bereich	3	715,0	705,0	3	10,0	2
im nichtgewerblichen Bereich	7	2,2	1,3	6	0,9	6
Anlagen zum Abfüllen	1	0,2	0,2	1	-	-
HBV-Anlagen	7	204,3	153,1	7	51,2	4
Innerbetriebliche Beförderung	1	0,0	0,0	1	0,0	1
Stoffart						
Mineralölprodukte	14	6,6	4,5	13	2,1	10
Sonstige Stoffe	5	915,1	855,1	5	60,0	3
darunter JGS	3	915,0	855,0	3	60,0	2
Wassergefährdungsklasse						
WGK 1	2	1,6	1,6	2	-	-
WGK 2	9	3,9	2,0	9	1,9	7
WGK 3	5	1,2	1,0	4	0,2	4
Allgemein wassergefährdend	3	915,0	855,0	3	60,0	2

[Inhalt](#)
**6. Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe nach Art des Beförderungsmittels, Stoffart
Wassergefährdungsklasse und freigesetzter Menge**

Jahr 2018

Merkmal	Unfälle	Beförderte Menge	Freigesetzte Menge	Und zwar			
				wiedergewonnen (auch teilweise)		nicht wiedergewonnen (auch teilweise)	
				Anzahl	m ³	Anzahl	m ³
Insgesamt	46	15,9	8,2	5,3	43	2,9	24
Art des Beförderungsmittels							
Straßenfahrzeuge	44	15,1	7,5	5,2	42	2,3	22
Eisenbahnwagen	2	0,8	0,7	0,1	1	0,6	2
Schiffe	-	-	-	-	-	-	-
Beschädigte Umschließung							
Ausschließlich Betriebsstofftank	36	8,1	3,7	2,8	35	0,9	15
Anderer Behälter ¹⁾	10	7,8	4,5	2,5	8	2,0	9
Stoffart							
Mineralölprodukte	41	10,5	4,4	3,3	39	1,0	20
Sonstige Stoffe	5	5,4	3,9	2,0	4	1,9	4
darunter JGS	-	-	-	-	-	-	-
Wassergefährdungsklasse							
WGK 1	4	2,5	1,7	0,3	3	1,4	4
WGK 2	36	12,4	6,1	4,6	35	1,5	18
WGK 3	6	1,0	0,4	0,4	5	0,0	2

1) Hierzu zählen auch Unfälle, bei denen Betriebsstofftanks und andere Behälter betroffen waren.

[Inhalt](#)**7. Betroffene Gebiete durch Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Jahr 2018

Merkmal	Unfälle	Davon im								
		Wasserschutzgebiet				Heil- quellen- schutz- gebiet	Über- schwem- mungs- gebiet	Risiko- gebiet (Hoch- wasser)	sonstigen schutz- würdigen Gebiet	anderen Gebiet ¹⁾
		Zone I	Zone II	Zone III / III A	Zone III B					
Anzahl der Unfälle										
Insgesamt	19	-	1	1	-	-	1	-	1	15
darunter										
Lageranlagen zusammen	10	-	-	-	-	-	-	-	-	10
darunter mit sonstigen Stoffen	3	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Anlagen zum Abfüllen	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
HBV-Anlagen	7	-	-	1	-	-	-	-	1	5
Innerbetriebliche Beförderung	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
freigesetzte Menge in m³										
Insgesamt	921,7	-	0,2	1,0	-	-	0,0	-	0,1	920,4
darunter										
Lageranlagen zusammen	717,2	-	-	-	-	-	-	-	-	717,2
darunter mit sonstigen Stoffen	715,0	-	-	-	-	-	-	-	-	715,0
Anlagen zum Abfüllen	0,2	-	0,2	-	-	-	-	-	-	-
HBV-Anlagen	204,3	-	-	1,0	-	-	-	-	0,1	203,3
Innerbetriebliche Beförderung	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	-

1) Einschließlich ohne Angabe.

[Inhalt](#)**8. Betroffene Gebiete durch Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe**

Jahr 2018

Merkmal	Unfälle	Davon im								
		Wasserschutzgebiet				Heil- quellen- schutz- gebiet	Über- schwem- mungs- gebiet	Risiko- gebiet (Hoch- wasser)	sonstigen schutz- würdigen Gebiet	anderen Gebiet ¹⁾
		Zone I	Zone II	Zone III / III A	Zone III B					
Anzahl der Unfälle										
Insgesamt	46	-	-	1	1	-	1	-	1	42
Art des Beförderungsmittels										
Straßenfahrzeuge	44	-	-	1	1	-	1	-	1	40
Eisenbahnwagen	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2
freigesetzte Menge in m³										
Insgesamt	8,2	-	-	0,0	0,0	-	0,0	-	0,0	8,1
Stoffart										
Mineralölprodukte	4,4	-	-	0,0	0,0	-	0,0	-	0,0	4,3
Sonstige Stoffe	3,9	-	-	-	-	-	-	-	-	3,9
Wassergefährdungsklasse										
WGK 1	1,7	-	-	-	-	-	-	-	-	1,7
WGK 2	6,1	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	6,1
WGK 3	0,4	-	-	-	0,0	-	-	-	0,0	0,4
nicht wiedergewonnene Menge in m³										
Insgesamt	2,9	-	-	-	0,0	-	-	-	-	2,9
Stoffart										
Mineralölprodukte	1,0	-	-	-	0,0	-	-	-	-	1,0
Sonstige Stoffe	1,9	-	-	-	-	-	-	-	-	1,9
Wassergefährdungsklasse										
WGK 1	1,4	-	-	-	-	-	-	-	-	1,4
WGK 2	1,5	-	-	-	-	-	-	-	-	1,5
WGK 3	0,0	-	-	-	0,0	-	-	-	-	0,0

1) Einschließlich ohne Angabe.

[Inhalt](#)**9. Hauptursachen der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Art der Anlage und Stoffart**

Jahr 2018

Merkmal	Unfälle	Hauptursache des Unfalls						
		Material					Verhalten	sonstiges/ ungeklärt
		zu- sammen	Korrosion metallischer Anlagenteile	Alterung von Anlagenteilen aus sonstigen Werkstoffen	Versagen von Schutz- einrichtungen	sonstige Material- ursache		
Insgesamt	19	4	-	1	1	2	10	5
Art der Anlage								
Lageranlagen	10	1	-	1	-	-	6	3
davon								
im gewerblichen Bereich	3	1	-	1	-	-	1	1
im nichtgewerblichen Bereich	7	-	-	-	-	-	5	2
Anlagen zum Abfüllen	1	-	-	-	-	-	1	-
HBV-Anlagen	7	3	-	-	1	2	2	2
Innerbetriebliche Beförderung	1	-	-	-	-	-	1	-
Stoffart								
Mineralölprodukte	14	2	-	-	-	2	8	4
Sonstige Stoffe	5	2	-	1	1	-	2	1
darunter JGS	3	1	-	1	-	-	1	1

[Inhalt](#)**10. Hauptursachen der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe nach Art des Beförderungsmittels und Stoffart**

Jahr 2018

Merkmal	Unfälle	Hauptursache des Unfalls						
		Material					Verhalten	sonstiges/ ungeklärt
		zu- sammen	Mängel an Behälter/ Verpackung	Mängel an Armaturen	Mängel an Fahrzeug und Sicherheits- einrichtungen	sonstige Material- ursache		
Insgesamt	46	13	-	-	11	2	19	14
Gefahrgutklasse 3	1	-	-	-	-	-	1	-
kein Gefahrgut	41	11	-	-	9	2	16	14
Gefahrgutklasse unbekannt ¹⁾	4	2	-	-	2	-	2	-
Art des Beförderungsmittels								
Straßenfahrzeuge	44	13	-	-	11	2	18	13
Eisenbahnwagen	2	-	-	-	-	-	1	1
Beschädigte Umschließung								
Ausschließlich Betriebsstofftank	36	9	-	-	7	2	15	12
Anderer Behälter ²⁾	10	4	-	-	4	-	4	2
Stoffart								
Mineralölprodukte	41	12	-	-	10	2	18	11
Sonstige Stoffe	5	1	-	-	1	-	1	3

1) Einschließlich ohne Angabe.

2) Hierzu zählen auch Unfälle, bei denen Betriebsstofftanks und andere Behälter betroffen waren.

[Inhalt](#)**11. Unfallfolgen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Art der Anlage, Stoffart und Wassergefährdungsklasse**

Jahr 2018

Merkmal	Unfälle	Und zwar mit ¹⁾								
		Verunreinigung						Brand/ Explosion	sonstigen Unfallfolgen	
		einer versiegelten/ be- festigten Fläche	des Bodens	eines Kanal- netzes und/oder Klär- anlage	eines Ober- flächengewässers	zu- sam- men	darunter mit Fisch- sterben			des Grund- was- sers
Anzahl der Unfälle										
Insgesamt	19	11	7	5	10	-	-	-	-	1
Art der Anlage										
Lageranlagen	10	5	2	3	7	-	-	-	-	-
davon										
im gewerblichen Bereich	3	1	1	-	3	-	-	-	-	-
im nichtgewerblichen Bereich	7	4	1	3	4	-	-	-	-	-
Anlagen zum Abfüllen	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
HBV-Anlagen	7	5	3	2	2	-	-	-	-	1
Innerbetriebliche Beförderung	1	1	1	-	1	-	-	-	-	-
Stoffart										
Mineralölprodukte	14	8	5	4	8	-	-	-	-	1
Sonstige Stoffe	5	3	2	1	2	-	-	-	-	-
darunter JGS	3	2	2	-	2	-	-	-	-	-
freigesetzte Menge in m³										
Insgesamt	921,7	904,0	903,2	3,3	717,2	-	-	-	-	0,1
Art der Anlage										
Lageranlagen	717,2	701,3	700,1	1,7	716,9	-	-	-	-	-
davon										
im gewerblichen Bereich	715,0	700,0	700,0	-	715,0	-	-	-	-	-
im nichtgewerblichen Bereich	2,2	1,3	0,1	1,7	1,9	-	-	-	-	-
Anlagen zum Abfüllen	0,2	-	0,2	-	-	-	-	-	-	-
HBV-Anlagen	204,3	202,7	203,0	1,6	0,3	-	-	-	-	0,1
Innerbetriebliche Beförderung	0,0	0,0	0,0	-	0,0	-	-	-	-	-
Stoffart										
Mineralölprodukte	6,6	4,0	3,2	3,2	2,2	-	-	-	-	0,1
sonstige Stoffe	915,1	900,0	900,0	0,1	715,0	-	-	-	-	-
darunter JGS	915,0	900,0	900,0	-	715,0	-	-	-	-	-
nicht wiedergewonnene Menge in m³										
Insgesamt	62,1	50,4	51,0	1,7	11,1	-	-	-	-	0,0
Stoffart										
Mineralölprodukte	2,1	0,4	1,0	1,7	1,1	-	-	-	-	0,0
Sonstige Stoffe	60,0	50,0	50,0	-	10,0	-	-	-	-	-
darunter JGS	60,0	50,0	50,0	-	10,0	-	-	-	-	-
Wassergefährdungsklasse										
WGK 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WGK 2	1,9	0,4	1,0	1,7	0,9	-	-	-	-	0,0
WGK 3	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	-	-	-	-	-
Allgemein wasser- gefährdend	60,0	50,0	50,0	-	10,0	-	-	-	-	-

1) Mehrfachzählungen möglich.

[Inhalt](#)
12. Unfallfolgen bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe nach Art des Beförderungsmittels, beschädigter Umschließung, Stoffart und Wassergefährdungsklasse

Jahr 2018

Merkmal	Unfälle	Und zwar mit ¹⁾								
		Verunreinigung						Brand/ Explosion	sonstigen Unfallfolgen	
		einer versiegelten/ befestigten Fläche	des Bodens	eines Kanalnetzes und/oder Kläranlage	eines Oberflächengewässers		des Grundwassers			einer Wasserversorgung
			zusammen	darunter mit Fischsterben						
Anzahl der Unfälle										
Insgesamt	46	30	25	12	8	-	-	-	2	12
Art des Beförderungsmittels										
Straßenfahrzeuge	44	30	23	12	8	-	-	-	2	10
Eisenbahnwagen	2	-	2	-	-	-	-	-	-	2
Schiffe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschädigte Umschließung										
Ausschließlich Betriebsstofftank	36	24	19	10	6	-	-	-	2	8
Anderer Behälter ²⁾	10	6	6	2	2	-	-	-	-	4
Stoffart										
Mineralölprodukte	41	27	22	11	7	-	-	-	2	9
Sonstige Stoffe	5	3	3	1	1	-	-	-	-	3
freigesetzte Menge in m³										
Insgesamt	8,2	5,8	4,6	1,7	2,4	-	-	-	0,3	2,3
Art des Beförderungsmittels										
Straßenfahrzeuge	7,5	5,8	3,9	1,7	2,4	-	-	-	0,3	1,6
Eisenbahnwagen	0,7	-	0,7	-	-	-	-	-	-	0,7
Schiffe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschädigte Umschließung										
Ausschließlich Betriebsstofftank	3,7	2,6	2,5	1,5	0,3	-	-	-	0,3	1,4
Anderer Behälter ²⁾	4,5	3,2	2,2	0,2	2,0	-	-	-	-	1,0
Stoffart										
Mineralölprodukte	4,4	3,3	3,0	1,5	0,4	-	-	-	0,3	1,4
Sonstige Stoffe	3,9	2,5	1,7	0,2	2,0	-	-	-	-	0,9
nicht wiedergewonnene Menge in m³										
Insgesamt	2,9	1,2	2,0	0,5	0,7	-	-	-	0,2	0,8
Art des Beförderungsmittels										
Straßenfahrzeuge	2,3	1,2	1,4	0,5	0,7	-	-	-	0,2	0,2
Eisenbahnwagen	0,6	-	0,6	-	-	-	-	-	-	0,6
Schiffe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschädigte Umschließung										
Ausschließlich Betriebsstofftank	0,9	0,5	0,6	0,5	0,1	-	-	-	0,2	0,4
Anderer Behälter ²⁾	2,0	0,7	1,4	0,1	0,5	-	-	-	-	0,5
Stoffart										
Mineralölprodukte	1,0	0,6	0,7	0,5	0,2	-	-	-	0,2	0,5
Sonstige Stoffe	1,9	0,6	1,3	0,1	0,5	-	-	-	-	0,4
Wassergefährdungsklasse										
WGK 1	1,4	0,1	1,3	0,1	-	-	-	-	-	0,4
WGK 2	1,5	1,1	0,7	0,5	0,7	-	-	-	0,2	0,5
WGK 3	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-	-	-	-

1) Mehrfachzählungen möglich.

2) Hierzu zählen auch Unfälle, bei denen Betriebsstofftanks und andere Behälter betroffen waren.

[Inhalt](#)**13. Getroffene Sofortmaßnahmen bei Unfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Art der Anlage und Stoffart**

Jahr 2018

Merkmal	Unfälle	Getroffene Sofortmaßnahmen ¹⁾									
		Abdichten schadhafter Behälter oder Anlageteile	Verhinderung weiteren Auslaufens	Verhinderung weiteren Ausbreitens	Umpumpen, Umladen in andere Behälter	Aufbringen von Bindemitteln	Einbringen von Sperren in Gewässern	Beseitigen von Brand/Explosionsgefahren, Löschen der Brände	Analyse des verunreinigten Materials	Spülen von Kanälen	weitere Sofortmaßnahmen
Insgesamt	19	9	14	14	6	13	8	-	3	7	13
Art der Anlage											
Lageranlagen	10	4	6	7	3	6	5	-	-	4	6
davon im gewerblichen Bereich	3	2	2	2	3	1	2	-	-	1	3
davon im nichtgewerblichen Bereich	7	2	4	5	-	5	3	-	-	3	3
Anlagen zum Abfüllen	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-
HBV-Anlagen	7	5	6	6	3	5	2	-	2	2	6
Innerbetriebliche Beförderung	1	-	1	1	-	1	1	-	1	1	1
Stoffart											
Mineralölprodukte	14	6	10	11	3	12	7	-	3	6	9
Sonstige Stoffe	5	3	4	3	3	1	1	-	-	1	4
darunter JGS	3	1	2	2	3	-	1	-	-	1	3

1) Mehrfachzählungen möglich.

[Inhalt](#)
14. Getroffene Sofortmaßnahmen bei Unfällen bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe nach Art des Beförderungsmittels, beschädigter Umschließung und Stoffart

Jahr 2018

Merkmal	Unfälle	Getroffene Sofortmaßnahmen ¹⁾									
		Abdichten schadhafter Behälter oder Anlageteile	Verhinderung weiteren Auslaufens	Verhinderung weiteren Ausbreitens	Umpumpen, Umladen in andere Behälter	Aufbringen von Bindemitteln	Einbringen von Sperren in Gewässern	Beseitigen von Brand/Explosionsgefahren, Löschen der Brände	Analyse des verunreinigten Materials	Spülen von Kanälen	weitere Sofortmaßnahmen
Insgesamt	46	21	34	28	13	39	8	4	2	9	25
Art des Beförderungsmittels											
Straßenfahrzeuge	44	20	33	27	13	37	8	4	2	9	25
Eisenbahnwagen	2	1	1	1	-	2	-	-	-	-	-
Schiffe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschädigte Umschließung											
Ausschließlich Betriebsstofftank	36	15	27	18	8	31	6	4	2	9	20
Anderer Behälter ²⁾	10	6	7	10	5	8	2	-	-	-	5
Stoffart											
Mineralölprodukte	41	20	32	24	11	35	7	4	2	9	23
Sonstige Stoffe	5	1	2	4	2	4	1	-	-	-	2

1) Mehrfachzählungen möglich.

2) Hierzu zählen auch Unfälle, bei denen Betriebsstofftanks und andere Behälter betroffen waren.

[Inhalt](#)**15. Getroffene Folgemaßnahmen bei Unfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Art der Anlage und Stoffart**

Jahr 2018

Merkmal	Unfälle	Keine Folgemaßnahmen erforderlich	Unfälle mit getroffenen Folgemaßnahmen ¹⁾							
			zusammen	Aufnehmen/ Ausheben verunreinigten Materials	Abfuhr verunreinigten Materials		Anlegen von Schürf- gruben	weitere Folge- maß- nahmen	unbekannt/ nicht absehbar	
					Anzahl	m ³				Anzahl
Insgesamt	19	2	17	16	619,8	16	619,8	1	5	1
Art der Anlage										
Lageranlagen	10	1	9	9	452,8	9	452,8	-	2	-
davon im gewerblichen Bereich	3	-	3	3	445,1	3	445,1	-	1	-
davon im nichtgewerblichen Bereich	7	1	6	6	7,7	6	7,7	-	1	-
Anlagen zum Abfüllen	1	-	1	1	6,0	1	6,0	-	-	-
HBV-Anlagen	7	1	6	5	155,0	5	155,0	1	2	1
Innerbetriebliche Beförderung	1	-	1	1	6,0	1	6,0	-	1	-
Stoffart	14	1	13	12	23,8	12	23,8	-	4	1
Mineralölprodukte	5	1	4	4	596,0	4	596,0	1	1	-
Sonstige Stoffe darunter JGS	3	-	3	3	595,0	3	595,0	1	1	-

1) Mehrfachzählungen möglich.

[Inhalt](#)
**16. Getroffene Folgemaßnahmen bei Unfällen bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe
nach Art des Beförderungsmittels, beschädigter Umschließung und Stoffart**

Jahr 2018

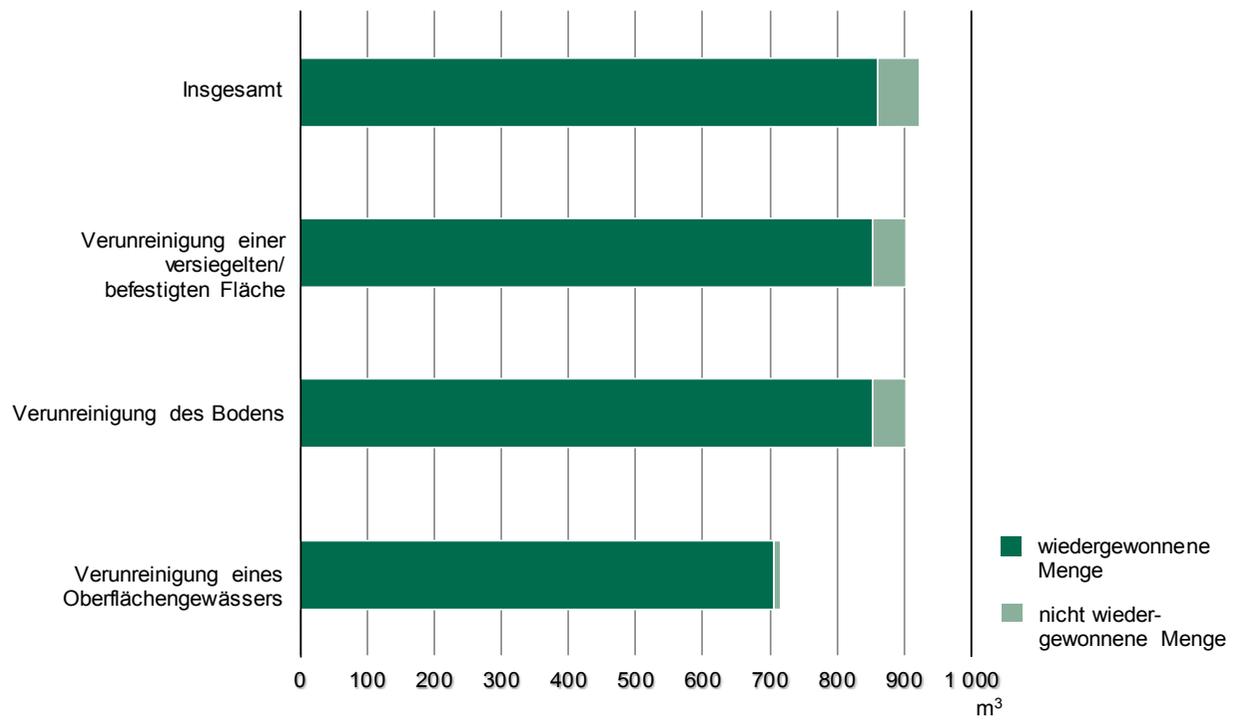
Merkmal	Unfälle	Keine Folgemaßnahmen erforderlich	Unfälle mit getroffenen Folgemaßnahmen ¹⁾						
			zusammen	Aufnehmen/Ausheben verunreinigten Materials		Abfuhr verunreinigten Materials		Aufbereiten des verunreinigten Materials vor Ort	weitere Folgemaßnahmen
				Anzahl	m ³	Anzahl	m ³		
Insgesamt	46	1	45	42	135,0	42	135,0	2	11
Art des Beförderungsmittels									
Straßenfahrzeuge	44	1	43	41	134,0	41	134,0	2	9
Anderer Behälter ²⁾	2	-	2	1	1,0	1	1,0	-	2
Schiffe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschädigte Umschließung									
Ausschließlich Betriebsstofftank	36	1	35	34	121,4	34	121,4	-	7
Anderer Behälter ²⁾	10	-	10	8	13,6	8	13,6	2	4
Stoffart									
Mineralölprodukte	41	1	40	37	128,4	37	128,4	1	8
Sonstige Stoffe	5	-	5	5	6,6	5	6,6	1	3
darunter JGS	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) Mehrfachzählungen möglich.

2) Hierzu zählen auch Unfälle, bei denen Betriebsstofftanks und andere Behälter betroffen waren.

[Inhalt](#)

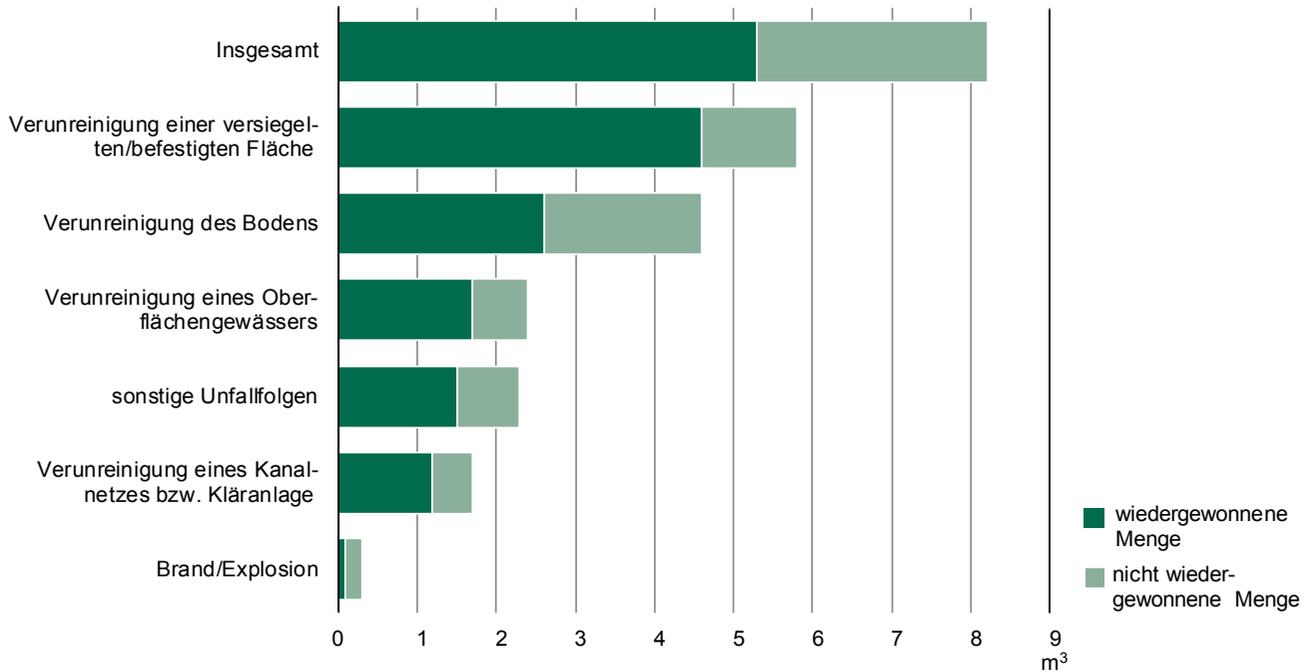
Abb. 1 Freigesetzte Menge¹⁾ durch Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Sachsen 2018 nach Unfallfolgen



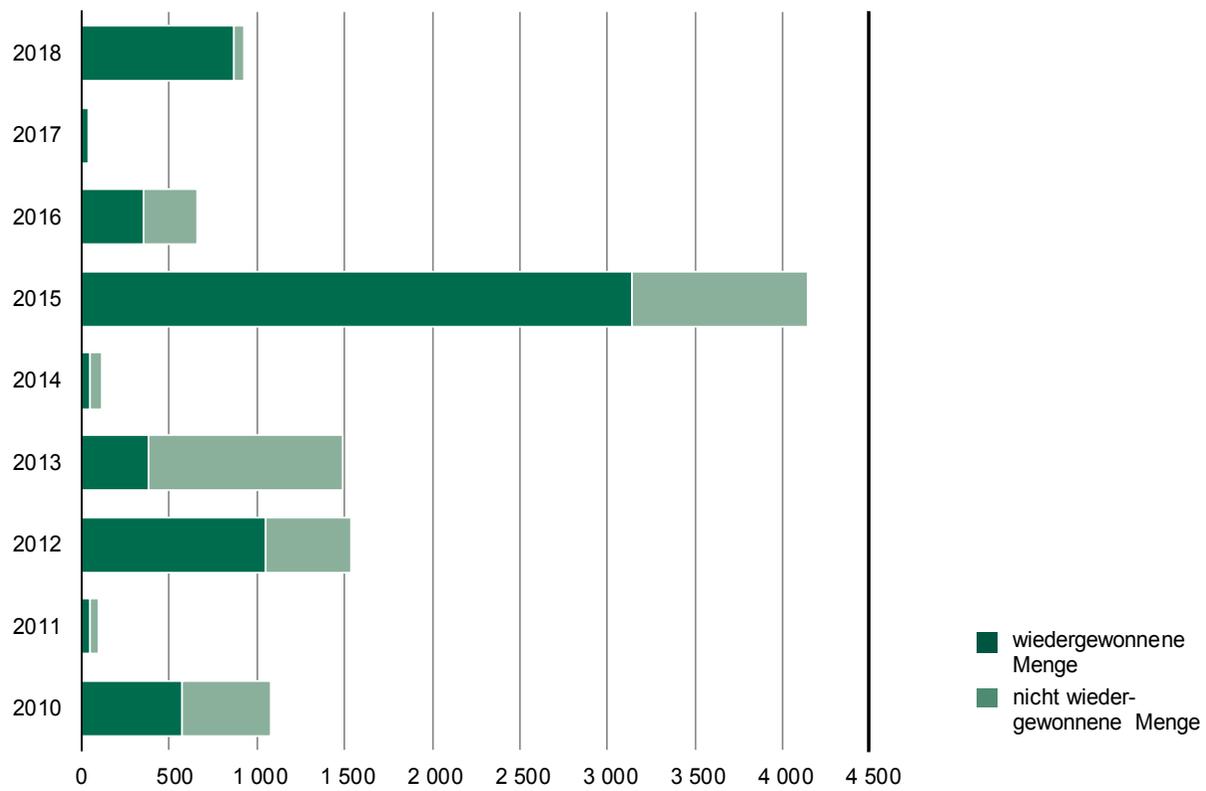
1) Innerhalb der einzelnen Unfallfolgen sind Mehrfachnennungen möglich.

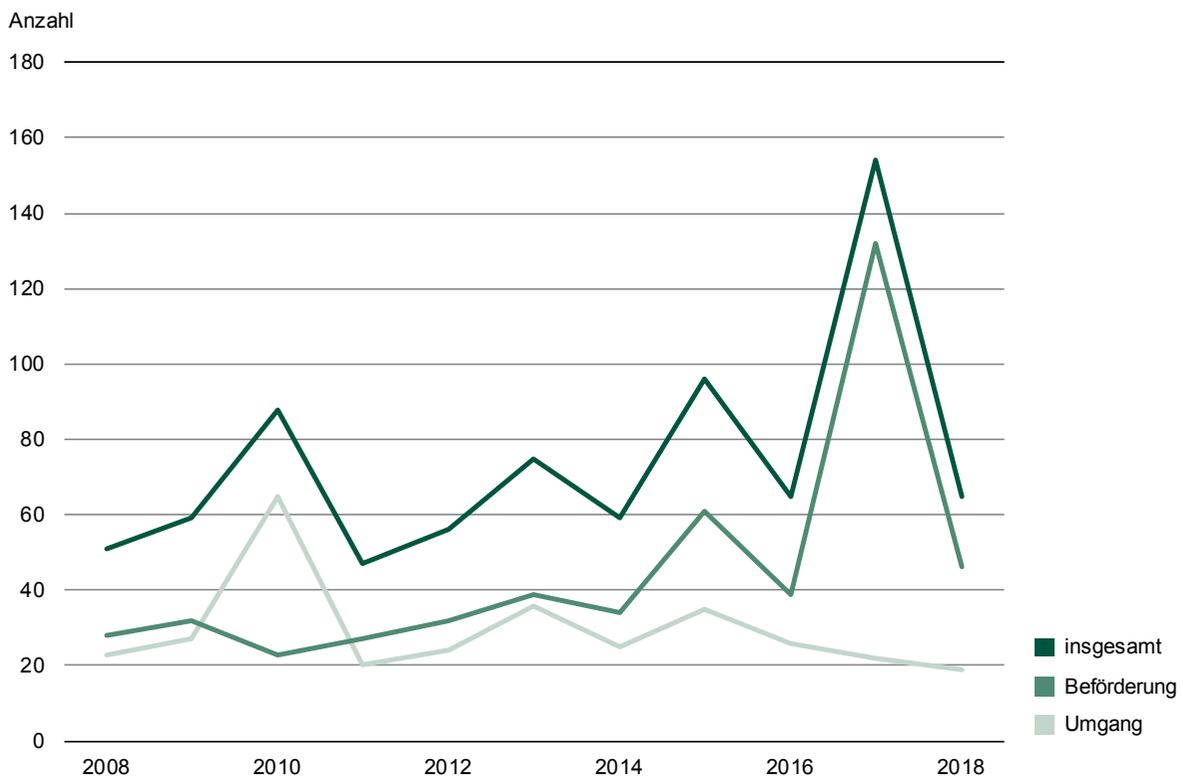
[Inhalt](#)

Abb. 2 Freigesetzte Menge¹⁾ durch Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe in Sachsen 2018 nach Unfallfolgen



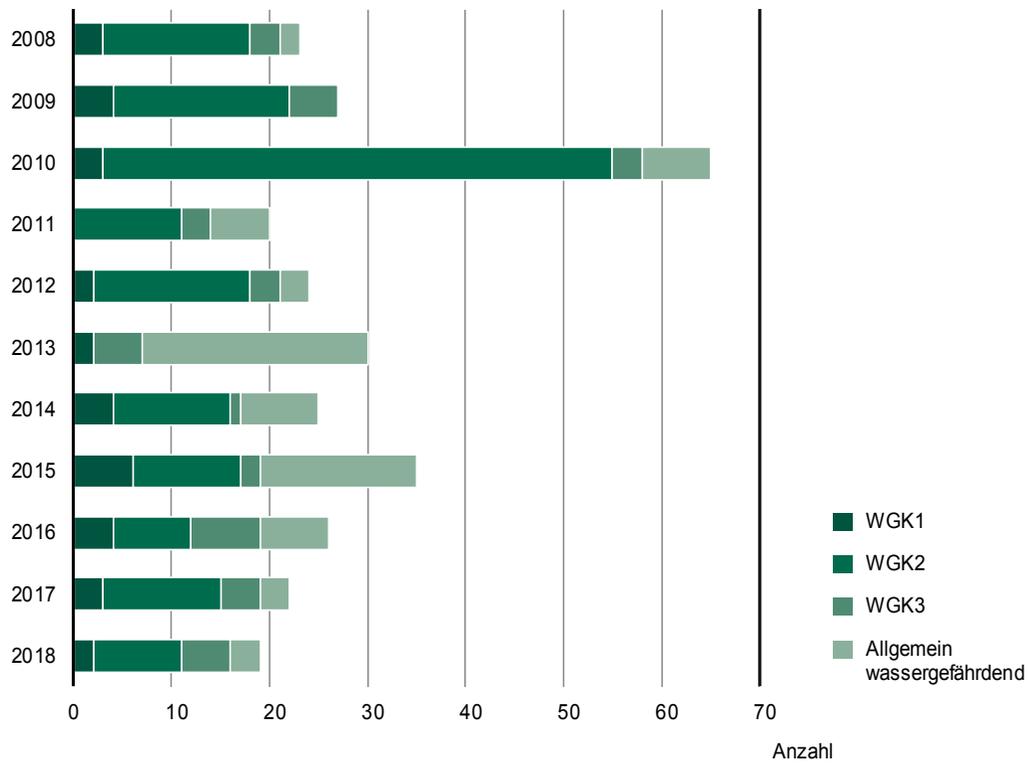
1) Innerhalb der einzelnen Unfallfolgen sind Mehrfachnennungen möglich.

[Inhalt](#)**Abb. 3 Freigesetzte Mengen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen 2010 bis 2018**

[Inhalt](#)**Abb. 4 Unfälle bei der Beförderung und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2008 bis 2018**

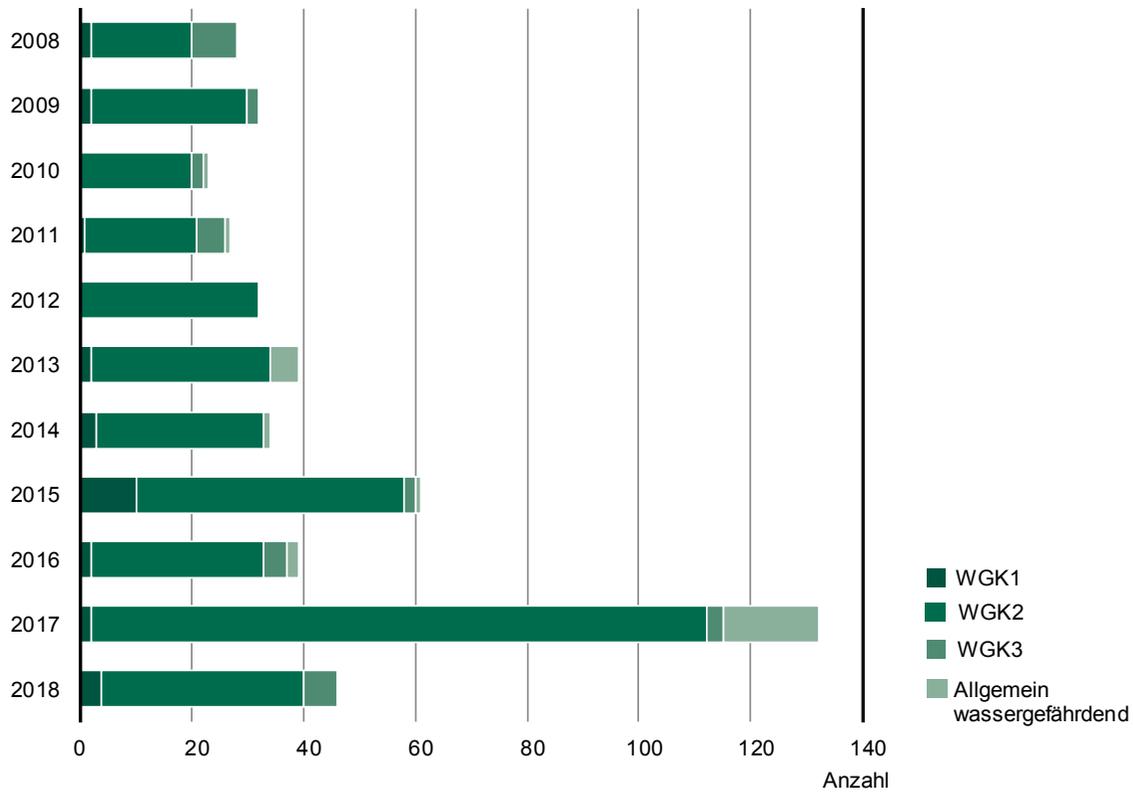
[Inhalt](#)

Abb. 5 Anzahl der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2008 bis 2018 nach Wassergefährdungsklasse



[Inhalt](#)

Abb. 6 Anzahl der Unfälle bei der Beförderung mit wassergefährdenden Stoffen 2008 bis 2018 nach Wassergefährdungsklasse



Umwelt

Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen



2017

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 22.11.2018

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon:+49 (0) 611 - 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (EVAS-Nr. 32311) • *Berichtszeitraum*: 2017 • *Periodizität*: jährlich • *Räumliche Abdeckung*: Bundesgebiet, Bundesland, Kreis, Flussgebietseinheit • *Statistische Einheiten*: Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe • *Rechtsgrundlagen*: Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik*: 1.) Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Ort und Datum des Unfalls, Art der Anlage, Ursache des Unfalls, Art, Menge und maßgebende Wassergefährdungsklasse des ausgetretenen und wiedergewonnenen Stoffes, Unfallfolgen, Maßnahmen der Schadensbeseitigung 2.) Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe: Ort und Datum des Unfalls, Art des Beförderungsmittels, Ursache des Unfalls, Art, Menge und maßgebende Wassergefährdungsklasse des beförderten, ausgetretenen und wiedergewonnenen Stoffes, Unfallfolgen, Maßnahmen der Schadensbeseitigung • *Nutzerbedarf*: Umfassende Darstellung des Unfallgeschehens mit wassergefährdenden Stoffen • *Hauptnutzer/-innen der Statistik*: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), das Umweltbundesamt (UBA), Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Eisenbahn-Bundesamt (EBA), die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR), die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).
- 3 Methodik** **Seite 6**
- *Konzept der Datengewinnung*: Sekundärstatistik, die dezentral durch die Statistischen Ämter der Länder erfolgt auf elektronischem Weg; Weiterleitung der Länderergebnisse an das Statistische Bundesamt • *Durchführung der Datengewinnung*: Elektronische Befragung der Auskunftspflichtigen (in der Regel untere Wasserbehörden/Polizeidienststellen) • *Dokumentation der Erhebungsunterlagen*: [Anhang 1](#) sowie [Anhang 2](#) dieses Qualitätsberichtes.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse dieser Erhebung sind, da es sich um eine Totalerhebung handelt, als sehr genau einzustufen • *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Fehlinterpretationen von Definitionen (z.B. Unfall); unterschiedliche Interpretationen der Erläuterungen in den Fragebogen.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- *Aktualität*: Erste Ergebnisse wurden acht Monate nach Ablauf des Berichtsjahres veröffentlicht • *Pünktlichkeit*: Der festgelegte Termin der Ergebnislieferung wurde eingehalten.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Erstmalige Veröffentlichung von Ergebnissen 1975, Vorjahresvergleiche möglich • *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Im Jahr 1990 gab es durch die deutsche Vereinigung eine Änderung im Erhebungsgebiet. Für das Berichtsjahr 1991 beteiligten sich erstmals die neuen Bundesländer (mit Ausnahme des Freistaates Sachsen) an der Statistik der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Ab 1996 Erweiterung des Erhebungsumfanges, ab 2006 Wegfall einiger Erhebungsinhalte und Neuaufnahme der Schutzgebietskategorie "überschwemmungsgefährdetes Gebiet", ab 2011 Fortführung dieser Schutzgebietskategorie unter dem Begriff "Risikogebiet", ab 2013 Neuaufnahme der getroffenen Sofortmaßnahme "Spülen von Kanälen". Ab 2015 beim Umgang Neuaufnahme der Merkmale "Maßgebende Bauart" (Oberirdisch/Unterirdisch) sowie "Prüfpflicht - Wiederkehrend prüfpflichtig" (Ja/Nein/Keine Angabe möglich). Ab 2016 beim Umgang Neuaufnahme der Unfälle nach Art der Anlage (Heizölverbraucheranlage, Tankstelle, Biogasanlage, JGS-Anlage, sonstige Anlagenart).
- 7 Kohärenz** **Seite 8**
- *Input für andere Statistiken*: Berichte oder Veröffentlichungen (z. B. jährlicher Bericht der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung).
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 9**
- *Publikationswege, Bezugsadresse*: <http://www.destatis.de> • *Kontaktinformation*: Statistisches Bundesamt, Telefon: +49 (0) 611 - 75 24 05, www.destatis.de/kontakt.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 10**
- ./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden:

1.) Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Hierzu zählen Unfälle in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) oder zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) und bei der innerbetrieblichen Beförderung von wassergefährdenden Stoffen. Zum Umgang zählen auch Übernahme und Ablieferung, Ver- und Auspacken sowie Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.

2.) Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe. Hierzu zählen Transportunfälle und Unfälle mit Betriebsstofftanks. Beförderung wassergefährdender Stoffe bezeichnet den Vorgang der Ortsveränderung einschließlich zeitweiliger Aufenthalte (Zwischenlagerung). Nicht zur Beförderung, sondern zum Umgang zählen die Übernahme und Ablieferung sowie das Ver- und Auspacken und das Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.

Als Unfall gilt das Austreten einer im Hinblick auf den Schutz der Gewässer nicht unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. während der Beförderung (einschließlich zeitweiliger Aufenthalte).

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe (einschl. Zubereitungen), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist).

Die Charakterisierung von Stoffen als wassergefährdend und ihre Einstufung entsprechend ihrem Gefährdungspotenzial in Wassergefährdungsklassen regelt - zum Berichtszeitraum 2017 (siehe 1.4) - die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe" (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999), die zuletzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (Bundesanzeiger Nr. 142a vom 30. Juli 2005) geändert worden ist. Zusätzlich gelten alle von den Herstellern selbst als wassergefährdend eingestuftene Stoffe sowie vorsorglich alle Stoffe und Zubereitungen, deren Wassergefährdungsklasse bisher nicht sicher bestimmt ist, als wassergefährdend.

Seit August 2017 werden wassergefährdende Stoffe und Gemische in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Wassergefährdungsklassen eingestuft oder gelten als allgemein wassergefährdend, d. h. die Eigenschaft der Wassergefährdung ist vorhanden, es wird jedoch keine Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse vorgenommen (z. B. Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärs substrat, Gärrest sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe - JGS -). Zum Berichtszeitraum 2017 erfolgt die Erfassung der Stoffart JGS noch unter "WGK unbekannt".

Mit Inkrafttreten der AwSV galten alle Stoffe, Stoffgruppen und Gemische, die am 01. August 2017 bereits durch die oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) eingestuft worden sind, als eingestuft im Sinne von Kapitel 2 der AwSV.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

1.) Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

2.) Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe,

die bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über die Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden (in der Regel untere Wasserbehörden / Polizeidienststellen) erfragt werden.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Bundesland, Kreis, Flussgebietseinheit (siehe [Anhang 3](#)).

Die Ergebnisse zu den Bundesländern werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum war der 1. Januar bis 31. Dezember 2017.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich seit 1975 durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden die Angaben zu § 9 Absatz 1 bis 3 Umweltstatistikgesetz. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Gemäß § 16 Abs. 1 BStatG ist die deutsche amtliche Statistik dazu verpflichtet, Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Eine Ausnahme bilden z. B. Einzelangaben, die dem Befragten nicht zuzuordnen sind oder Einzelangaben, die mit denen anderer Befragter zusammengefasst sind, d. h. aggregierte Daten (Tabellen). Die Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Sekundärstatistik, deren Datengrundlage ausschließlich aus Daten besteht, die bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über die Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden bereits vorliegen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Mit den Vertretern der Statistischen Ämter der Länder finden regelmäßige Besprechungen (zweimal jährlich) sowie bei Bedarf spezielle Arbeitsgruppensitzungen zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Erhebung statt.

Zur Qualitätssicherung der Erhebungsunterlagen wird der Fragebogen jährlich standardisiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Ergebnisse der Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen können als genau angesehen werden.

Durch die Fragestellung und den Aufbau der Fragebögen sind geringfügige Fehlerquellen gegeben. Diese können sich in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln (z. B. freigesetzte und wiedergewonnene Menge in Litern). Entgegengewirkt wird hier durch Korrekturen im Rahmen der Sichtkontrolle und maschinellen Plausibilisierung der Daten in den Statistischen Ämtern der Länder.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erhoben werden folgende Merkmale:

1.) Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Ort und Datum des Unfalls, hilfsweise Datum der Feststellung;

Art der Anlage, jeweils nach Verwendungszweck und den für die Bewertung des Unfalls vorgegebenen Standortgegebenheiten;

Ursache des Unfalls;

Art, Menge und maßgebende Wassergefährdungsklasse des ausgetretenen und wiedergewonnenen Stoffes;

Unfallfolgen;

Maßnahmen der Schadensbeseitigung.

2.) Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe:

Ort und Datum des Unfalls, hilfsweise Datum der Feststellung;

Art des Beförderungsmittels und der Umschließung;

Ursache des Unfalls;

Art, Menge und maßgebende Wassergefährdungsklasse des beförderten, ausgetretenen und wiedergewonnenen Stoffes, unterteilt in Ladegut und Betriebsstoff des eingesetzten Fahrzeugs;

Unfallfolgen;

Maßnahmen der Schadensbeseitigung.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Wassergefährdungsklassen:

Gemäß der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999), die zuletzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (Bundesanzeiger Nr. 142a vom 30. Juli 2005) geändert worden ist, werden die wassergefährdenden Stoffe zum Berichtszeitraum 2017 (siehe Kapitel 1, 1.4) in drei Wassergefährdungsklassen eingestuft:

WGK 1: schwach wassergefährdend

WGK 2: wassergefährdend

WGK 3: stark wassergefährdend.

Flussgebietseinheiten:

In Deutschland wurden - zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000) ergeben - insgesamt zehn Flussgebietseinheiten definiert. Gemäß § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, sind folgende Flussgebietseinheiten ausgewiesen: Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Elbe, Eider, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene (siehe [Anhang 3](#)).

Laut Begriffsbestimmung in § 3 Punkt 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt es sich bei der Flussgebietseinheit um ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten, dem ihnen zugeordneten Grundwasser und den ihnen zugeordneten Küstengewässern besteht (bei Küstengewässern gilt dies - im Sinne des § 7 Absatz 5 Satz 2 WHG - für die Flächen auf der landwärtigen Seite einer Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts vom nächsten Punkt der Basislinie befindet, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird, mindestens bis zur äußeren Grenze der Gewässer, die im Wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflusst sind).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Mengen:

Die bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen freigesetzten und wiedergewonnenen Mengen werden in Literangaben erfasst und in Kubikmeter (= 1 000 Liter) nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die jeweilige Menge des wassergefährdenden Stoffes ohne etwaige Beimengungen wie z. B. Löschwasser.

Wiedergewonnene Mengen stehen einer anschließenden Nutzung bzw. Verwendung weiterhin zur Verfügung oder werden einer geordneten Entsorgung zugeführt. Unkontrolliert verdunstete bzw. verbrannte Mengen sind hier nicht zu berücksichtigen.

Die bei Folgemaßnahmen aufgenommenen/ausgehobenen und abgefahrenen Mengen verunreinigten Materials (einschließlich Bindemittel) werden in Kubikmetern erfasst.

2.2 Nutzerbedarf

Ziel der Statistik ist die umfassende Darstellung des Unfallgeschehens beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden sowie das innerbetriebliche Befördern wassergefährdender Stoffe) sowie bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe (Vorgang der Ortsveränderung einschließlich zeitweiliger Aufenthalte, -Zwischenlagerung-). Die so gewonnenen Informationen ermöglichen die Weiterentwicklung der gegenwärtig vorhandenen Instrumente und die Vorbereitung zukünftiger Konzepte und Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Vermeidung von Umweltproblemen durch Stoffeinträge und daraus resultierende Gefährdungen.

Hauptnutzer dieser Statistik sind das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), das Umweltbundesamt (UBA), Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Eisenbahn-Bundesamt (EBA), die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR). Weitere Nutzer sind die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unternehmen und sonstige private Nutzer.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Gewünschte Änderungen an Ausprägungen bestehender Merkmale werden entsprechend dem Stand der Vorgaben in Verwaltungsvorschriften, z. B. zu Wassergefährdungsklassen, angepasst.

Änderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich hingegen auf nationaler Ebene nur mittels Gesetzesänderungen umsetzen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden als Sekundärstatistik dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder erhoben. Die Angaben werden durch die Auskunftspflichtigen (in der Regel untere Wasserbehörden/Polizeidienststellen) auf elektronischer Basis an die zuständigen Statistischen Ämter der Länder übermittelt.

Es handelt sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Alle berichtspflichtigen Behörden leiten ihre Meldungen online mittels IDEV an die Statistischen Ämter der Länder. Ansonsten sind elektronische Verfahren nach Absprache der Statistischen Ämter der Länder mit den betroffenen Stellen zu verwenden. Die Erhebungsunterlagen (Grundfragebogen) wurden durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design von Erhebungsunterlagen" standardisiert.

Die Erhebungsunterlagen finden Sie im [Anhang](#) des Qualitätsberichtes.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Nach Rücklauf der Meldungen werden die Daten erfasst und ein Prüfverfahren in Form einer Plausibilitätskontrolle schließt sich an. Grundsätzlich werden fehlende oder unplausible Angaben von den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder bei den Auskunftspflichtigen telefonisch oder schriftlich nachgefragt. Danach erfolgt die Weiterleitung der Länderergebnisse (Summensätze) an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderdaten Bundesergebnisse zusammen.

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, ist eine Hochrechnung nicht notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Der Berichtszeitraum umfasste ein volles Kalenderjahr, saisonbedingte Effekte sind nicht zu erwarten.

3.5 Beantwortungsaufwand

Da es sich um eine Sekundärstatistik (Nutzung von Verwaltungsdaten) handelt und die Anzahl der Fälle klein ist, dürfte der Aufwand für die Berichtspflichtigen als gering einzuschätzen sein. Eine weitere Reduzierung der Belastung der Berichtspflichtigen kann durch den Einsatz elektronischer Meldung erfolgen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Totalerhebung, bei der alle Schadensereignisse bei den Auskunftspflichtigen (in der Regel untere Wasserbehörden/ Polizeidienststellen) erfasst werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Laut gesetzlicher Definition liegt ein Unfall im Sinne dieser Erhebung vor, wenn eine nicht unerhebliche Menge wassergefährdender Stoffe

- 1.) aus Anlagen und deren Sicherheitseinrichtungen austritt und somit Unfallfolgen - zumindest in geringem Umfang - sowie anschließende Sofortmaßnahmen verursacht,
- 2.) während der Beförderung (einschließlich zeitweiliger Aufenthalte) austritt und somit Unfallfolgen - zumindest in geringem Umfang - sowie anschließende Sofortmaßnahmen verursacht; hierzu zählt auch jedes Auslaufen von Betriebsstofftanks (einschl. Hydraulikölen) bei Fahrzeugen aller Art.

Einen Problembereich stellt hierbei die Auslegung des Begriffes der nicht unerheblichen Menge (es liegt keine bundeseinheitliche Abschneidegrenze vor) dar. Die Bagatellgrenze einer nicht unerheblichen Menge hängt von der besonderen Situation (z.B. der Wassergefährdungsklasse - WGK -, den Standortgegebenheiten des Unfallortes und der Unfallfolgen) des jeweiligen Unfalls ab und obliegt der Fachkompetenz der zuständigen Behörde.

Zur Unterstützung der zuständigen Behörden werden im Rahmen der Erhebung folgende Hinweise gegeben:

Ein erheblicher Unfall liegt vor, wenn z.B.

- eine Warnung bzw. Information an eine Abwasseranlage oder einen Gewässernutzer erforderlich ist,
- Stoffe mit WGK 3 freigesetzt werden,
- mehr als 50 Liter wassergefährdender Stoff mit WGK 2 oder WGK 1 freigesetzt werden,

- großflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln erforderlich ist,
- die Schadenhöhe mehr als 1000 Euro beträgt.

Durch die Fragestellung und den Aufbau der Erhebungsunterlagen sind geringfügige Fehlerquellen gegeben. Diese können sich in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Fußnoten und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln (z.B. freigesetzte und wiedergewonnene Menge in Litern). Entgegengewirkt wird hier durch Korrekturen im Rahmen der Sichtkontrolle und maschinellen Plausibilisierung der Daten in den Statistischen Ämtern der Länder.

Weiteren Fehlerquellen in der Phase der Aufbereitung wird durch gründliche Sichtkontrollen, eine sorgfältige Datenerfassung sowie maschinelle Plausibilisierungen entgegengewirkt. Über die Korrekturquote kann nur in den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder eine Aussage getroffen werden.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Es werden keine Imputationsmethoden angewandt. Jedoch werden grundsätzlich fehlende oder unplausible Angaben von den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder bei den Auskunftspflichtigen telefonisch oder schriftlich nachgefragt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

./.

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres) und der Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Zeitspanne betrug bei Veröffentlichung in Form einer Pressemitteilung acht Monate sowie als Fachserie elf Monate.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Erhebung ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten bzw. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden.

Die Ergebnisse wurden pünktlich veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistiken der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen werden seit 1975 jährlich durchgeführt. Ab 1996 ist eine direkte Vergleichbarkeit zu früheren Berichtsjahren nicht uneingeschränkt möglich.

Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Jahr 1990 gab es durch die deutsche Vereinigung eine Änderung im Erhebungsgebiet: Für das Berichtsjahr 1991 beteiligten sich erstmals die neuen Bundesländer (mit Ausnahme des Freistaates Sachsen aus landesinternen Gründen) an der Statistik der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen.

Ab dem Berichtsjahr 1996 hat sich aufgrund der damaligen Reform des Umweltstatistikgesetzes (UStatG vom 21. September 1994) der Erhebungsumfang erweitert, was bei Zeitvergleichen zu berücksichtigen ist. Bis einschließlich 1995 bezogen sich die Statistiken der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ausschließlich auf Unfälle bei der Lagerung und beim Transport.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass seit 1998 zusätzlich die Stoffart Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS) beim Umgang (bis 2010: ausschließlich bei gewerblichen Lageranlagen) sowie bei der Beförderung (bis 2010: ausschließlich bei Straßenfahrzeugen) mit erfasst wird. Es handelt sich bei JGS um keinen in eine Wassergefährdungskategorie eingestuftes Stoff im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585). Bei entsprechend großen freigesetzten Mengen oder besonderen örtlichen Verhältnissen kann er jedoch zu einer Gefahr für Gewässer und Boden werden. Die separate Ausweisung in den Aufbereitungstabellen und Veröffentlichungen erfolgt seit dem Berichtsjahr 2001.

Ab dem Berichtsjahr 2006 wurden mit dem novellierten Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 die bisher in zwei Paragraphen geregelten Erhebungen der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 12, 14) zu einem Paragraphen (§ 9) zusammengefasst.

Mit der Novellierung sind einige Erhebungsinhalte weggefallen (z. B.: Kosten der Gefahrenabwehr und Sanierung; hinsichtlich der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auch: Jahr der Inbetriebnahme, Gefährdungsstufe der Anlage) bzw. wurden gekürzt (Unfallursache: Verhalten).

Neu aufgenommen ab dem Berichtsjahr 2006 wurde bei der Standortgegebenheit bzw. beim betroffenen Gebiet die Schutzgebietskategorie: Überschwemmungsgefährdetes Gebiet sowie bei Unfallfolgen, Verunreinigung, die versiegelte/befestigte Fläche (dafür zusammengefasst: Kanalnetz und/oder Kläranlage).

Mit der Erhebung 2009 erfolgte erstmalig die regionale Gliederung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen nach Flussgebietseinheiten an Stelle der seit 1996 durchgeführten regionalen Gliederung nach Wassereinzugsgebieten.

In Deutschland wurden - zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000) ergeben - insgesamt zehn Flussgebietseinheiten definiert: Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Oder, Elbe, Eider, Warnow-Peene und Schlei-Trave.

Ab dem Berichtsjahr 2011 ist - mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - hinsichtlich der Standortgegebenheit bzw. des betroffenen Gebietes die bisherige Schutzgebietskategorie "überschwemmungsgefährdete Gebiete" (§ 31c des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)) als eigenständige, bundesrechtlich geforderte Gebietskategorie weggefallen. Die als überschwemmungsgefährdete Gebiete ermittelten Bereiche fallen unter den mit dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 neu geschaffenen Begriff der Risikogebiete.

Risikogebiete werden im § 73 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 definiert: Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko sind Risikogebiete. Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte.

Mit der Erhebung 2011 erfolgte eine Konkretisierung der Stoffart JGS (Jauche, Gülle, Silagesickersaft) auf: Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärsubstrat sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe.

Zudem wurden ab 2011 erstmalig die JGS-Unfälle, die sich beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ereignet haben, bei allen Arten der Anlagen nach dem Verwendungszweck erfasst (bisher ausschließlich bei gewerblichen Lageranlagen) und die JGS-Unfälle, die sich bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe ereignet haben, zusätzlich zum Beförderungsmittel Straßenfahrzeug auch bei den Beförderungsmitteln Eisenbahnwagen sowie Binnenschiff.

Neu aufgenommen ab dem Berichtsjahr 2013 wurde bei den getroffenen Sofortmaßnahmen das "Spülen von Kanälen".

Mit der Erhebung 2015 erfolgte beim Umgang die Neuaufnahme der Merkmale "Maßgebende Bauart" (Oberirdisch/Unterirdisch) sowie "Prüfpflicht - Wiederkehrend prüfpflichtig" (Ja/Nein/Keine Angabe möglich).

Ab der Erhebung 2016 wird beim Umgang - neben dem bereits vorhandenen Verwendungszweck der Anlage - zusätzlich die Art der Anlage erfasst (Heizölverbraucheranlage, Tankstelle, Biogasanlage, JGS-Anlage, sonstige Anlagenart).

Außerdem wird die Stoffart JGS konkretisiert um Gärrest: Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärsubstrat, Gärrest sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Mit dem Gesetz über Umweltstatistiken 1994 wurde die Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 13 UStatG; ab Berichtsjahr 2009 nach dem neuen UStatG vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446): § 9 Absatz 4) eingeführt. Diese Statistik sollte Merkmale zur Beschreibung dieser Anlagen liefern, um nicht mehr nur die Unfallzahlen zu betrachten, sondern auch Bezugsgrößen für die qualitative und quantitative Bewertung z.B. des Gefährdungspotenzials liefern zu können.

Die Bezugsgröße der Anlagenstatistik war allerdings nicht identisch mit der Grundgesamtheit der Unfallstatistik und konnte daher in der vorliegenden Form nicht für solche Aussagen herangezogen werden. Zudem galten noch 16 verschiedene Anlagenverordnungen der Bundesländer (basierend auf der Muster-Anlagenverordnung der LAWA) und eine allgemein verbindliche Definition des Begriffs "Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" lag nicht vor. Auch die wiederkehrende Prüfpflicht war von Land zu Land etwas unterschiedlich geregelt. Aus diesen fachlichen Gründen konnte kein aussagekräftiges Bundesergebnis zur Anlagenerhebung erstellt werden; aussagekräftig waren lediglich die Länderergebnisse basierend auf den jeweils landesspezifischen Regelungen. Diese länderspezifischen Regelungen wurden durch die bundeseinheitliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), welche im August 2017 in Kraft getreten ist, vereinheitlicht.

Die Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird erstmals für das Berichtsjahr 2018 zentral sowie jährlich durch das Statistische Bundesamt durchgeführt. Sie stellt grundlegende Informationen über

das Umweltgefährdungspotenzial von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereit und liefert Informationen zu den Ergebnissen der Prüfungen dieser Anlagen. Die Erhebung dient dem präventiven Schutz, insbesondere des Grundwassers sowie der Oberflächen- und Küstengewässer, vor wassergefährdenden Stoffeinträgen.

Die Ergebnisse dieser Erhebung können zudem als Bezugsgröße für die Bewertung der Ergebnisse der Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genutzt werden. Die Erhebung wird bei den durch die zuständigen Behörden anerkannten Sachverständigenorganisationen, die mit der Prüfung der o. g. Anlagen betraut sind, durchgeführt. Es sind ausschließlich diejenigen prüfpflichtigen Anlagen zu melden, bei denen die Prüfung im Berichtsjahr vollständig durchgeführt und abgeschlossen wurde.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen u. a. als Grundlage für den - im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit jährlich zu erstellenden - Bericht der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zu den Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen. Sie ermöglichen die Weiterentwicklung der gegenwärtig vorhandenen Instrumente und die Vorbereitung zukünftiger Konzepte und Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Vermeidung von Umweltproblemen durch Stoffeinträge.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen zur Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen werden regelmäßig jährlich veröffentlicht (<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Presse.html>).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in Form der Fachserie 19, Reihe 2.3, veröffentlicht und sind kostenlos im Publikationsangebot unter www.destatis.de erhältlich (Excel -und PDF-Format).

Kontaktinformation:

Statistisches Bundesamt

Telefon: +49 (0) 611 - 75 24 05

E-Mail : www.destatis.de/kontakt

Das Statistische Jahrbuch und die Pressemitteilungen können über die Homepage des Statistischen Bundesamtes www.destatis.de heruntergeladen werden. Weitere Informationen zum Thema "Wassergefährdende Stoffe" sind über die Internetadresse des Umweltbundesamtes (UBA) zu erhalten (www.uba.de).

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html>.

Online-Datenbank

./.

Zugang zu Mikrodaten

./.

Sonstige Verbreitungswege

Tabellenversand per E-Mail.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Fachaufsätze in "Wirtschaft und Statistik":

Der nachfolgend aufgeführte wissenschaftliche Artikel

- Bernd Becker, Thomas Grundmann, Birgit Hein, Hermann Knichel: Die Erhebungen nach dem neuen Umweltstatistikgesetz von 2005. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 5/2006, S. 552 ff.

ist als kostenloser Download unter dem Thema Umwelt im Publikationsangebot des Statistischen Bundesamtes erhältlich (www.destatis.de).

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine für die Ergebnisse der Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen in Form einer Pressemitteilung werden nicht im Veröffentlichungskalender der Pressestelle veröffentlicht.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichungen sind für die Öffentlichkeit bestimmt und die Daten allen Nutzerinnen und Nutzern zum selben Zeitpunkt zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

**Erhebung der Unfälle beim Umgang
mit wassergefährdenden Stoffen 2017**

9-U

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Rücksendung bitte bis XXXXXXXXXXXXXXXX

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfrage (freiwillige Angabe)

Name

Telefon oder E-Mail

Sie erreichen uns über

Telefon: Herr xxxxxxxx-xxxxxxx xxxxxxxxxx-xxxxxx
 Frau xxxxxxxx xxxxxxxxxx-xxxxxx

Telefax: xxxxxxxxxx-xxxxxx

E-Mail: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx@xxxxxxxxxx.de

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

1 SA 2-10 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben) 11-13 Lfd. Nr.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Als **Unfall** im Sinne dieser Erhebung gilt das Austreten einer im Hinblick auf den **Schutz der Gewässer** nicht unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe aus Anlagen (hierzu zählen auch deren Sicherheitseinrichtungen) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Umgang bezeichnet das Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlage), das Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlage) sowie das innerbetriebliche Befördern wassergefährdender Stoffe. Zum **Umgang** zählen auch Übernahme und Ablieferung, Ver- und Auspacken sowie Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.

Wassergefährdende Stoffe sind überwiegend feste und flüssige Stoffe (einschließlich Zubereitungen), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß

nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (siehe Erläuterungen 14).

Für **jede Anlage** ist ein eigener Fragebogen auszufüllen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

... oder ausfüllen 1 2 3 4 5 6

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 16 in der separaten Unterlage.

Beachten Sie auch die Konkretisierung des Begriffs „nicht unerhebliche Menge“ auf der Seite 3 in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A Ort und Datum des Unfalls

1 Ort des Unfalls

1.1 Postleitzahl 07 _____

1.2 Gemeinde/Gemeindeteil

1.3 Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) – Kreis 56 _____
(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)

2 Datum des Unfalls (hilfsweise Datum der Feststellung) 08 2 0 1 7
TT MM JJJJ



Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

1 **1** 2-10 11-13
SA Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben) Lfd. Nr.

B Angaben zur Anlage **1**

- | | | | | | | | |
|-------|---|----------|----|--------------------------|---------------------|--------------------------|----|
| 1 | Verwendungszweck | | | 2 | Standortgegebenheit | 05 | |
| 1.1 | Lageranlage | 2 | 09 | <input type="checkbox"/> | 1 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 1.1.1 | im gewerblichen Bereich | | 10 | <input type="checkbox"/> | 1 | <input type="checkbox"/> | 2 |
| 1.1.2 | im nichtgewerblichen Bereich (z. B. private Haushalte, öffentliche Einrichtungen) | | 10 | <input type="checkbox"/> | 2 | <input type="checkbox"/> | 3 |
| 1.2 | Anlage zum Abfüllen | 3 | 09 | <input type="checkbox"/> | 2 | <input type="checkbox"/> | 4 |
| 1.3 | Umschlaganlage | 4 | 09 | <input type="checkbox"/> | 3 | <input type="checkbox"/> | 5 |
| 1.4 | HBV-Anlage (Herstellungs-, Behandlungs-, Verwendungsanlage) | 5 | 09 | <input type="checkbox"/> | 4 | <input type="checkbox"/> | 6 |
| 1.5 | Innerbetriebliches Befördern | | 09 | <input type="checkbox"/> | 5 | <input type="checkbox"/> | 7 |
| 1.5.1 | Rohrleitung, Verbindungsleitung | 6 | 11 | <input type="checkbox"/> | 1 | <input type="checkbox"/> | 8 |
| 1.5.2 | Sonstiges Transportmittel | | 11 | <input type="checkbox"/> | 2 | <input type="checkbox"/> | 9 |
| | | | | | | <input type="checkbox"/> | 05 |
| | | | | | | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | | | | | | <input type="checkbox"/> | 2 |
| | | | | | | <input type="checkbox"/> | 3 |
| | | | | | | <input type="checkbox"/> | 4 |
| | | | | | | <input type="checkbox"/> | 5 |
| | | | | | | <input type="checkbox"/> | 6 |
| | | | | | | <input type="checkbox"/> | 7 |
| | | | | | | <input type="checkbox"/> | 8 |
| | | | | | | <input type="checkbox"/> | 9 |

noch: B Angaben zur Anlage 1

- | | | | | | |
|-----|---|----------------------------|-----|-------------------------------|--------------------------------------|
| 3 | Maßgebende Bauart 8 | 15 | 5 | Art der Anlage | 17 |
| 3.1 | Oberirdisch | <input type="checkbox"/> 1 | 5.1 | Heizölverbraucheranlage | 10 <input type="checkbox"/> 1 |
| 3.2 | Unterirdisch | <input type="checkbox"/> 2 | 5.2 | Tankstelle | 11 <input type="checkbox"/> 2 |
| 4 | Prüfpflicht
Wiederkehrend prüfpflichtig 9 | 16 | 5.3 | Biogasanlage | 12 <input type="checkbox"/> 3 |
| 4.1 | Ja | <input type="checkbox"/> 1 | 5.4 | JGS-Anlage | 13 <input type="checkbox"/> 4 |
| 4.2 | Nein | <input type="checkbox"/> 2 | 5.5 | Sonstige Anlagenart | <input type="checkbox"/> 5 |
| 4.3 | Keine Angabe möglich | <input type="checkbox"/> 3 | | | |

C Ursache des Unfalls

Bitte die vermutliche Hauptursache ankreuzen.

- | | | | | | |
|-----|--|----------------------------|---|---|-------------------------------|
| 1 | Material | 14 | 2 | Verhalten
(Bedienungsfehler, Montagefehler,
mechanische Beschädigung/Kollision) | 14 <input type="checkbox"/> 5 |
| 1.1 | Korrosion metallischer Anlageteile | <input type="checkbox"/> 1 | 3 | Sonstige Unfallursache | <input type="checkbox"/> 8 |
| 1.2 | Alterung von Anlageteilen aus sonstigen
Werkstoffen (z. B. Kunststoff, Beton) | <input type="checkbox"/> 2 | 4 | Ursache ungeklärt | <input type="checkbox"/> 9 |
| 1.3 | Versagen von Schutzeinrichtungen | <input type="checkbox"/> 3 | | | |
| 1.4 | Sonstige Materialursache | <input type="checkbox"/> 4 | | | |

D Art, Menge und maßgebende Wassergefährdungsklasse des freigesetzten und wiedergewonnenen Stoffes

- | | | | | | |
|-----|---|--------------------------------------|-----|---|--------------------|
| 1 | Stoffart | | 3 | Stoffmenge
<i>Bitte auf ganze Zahlen runden.</i> | |
| 1.1 | Mineralölprodukt
(z. B. Heizöl, Benzin, Kerosin, Altöl, Rohöl
ohne petrochemische Erzeugnisse) | 18 <input type="checkbox"/> 1 | 3.1 | Freigesetzte Menge
in Liter | 15 20 _____ |
| 1.2 | Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärsubstrat,
Gärrest sowie vergleichbare in der Land-
wirtschaft anfallende Stoffe | 14 <input type="checkbox"/> 3 | 3.2 | Wiedergewonnene
Menge in Liter | 16 21 _____ |
| 1.3 | Sonstiger Stoff | 14 <input type="checkbox"/> 2 | | | |
| 2 | Maßgebende Wasser-
gefährdungsklasse (WGK) 14 | 19 | | | |
| 2.1 | WGK 1 | <input type="checkbox"/> 2 | | | |
| 2.2 | WGK 2 | <input type="checkbox"/> 3 | | | |
| 2.3 | WGK 3 | <input type="checkbox"/> 4 | | | |
| 2.4 | WGK unbekannt | <input type="checkbox"/> 9 | | | |

E Unfallfolgen *Mehrfachangaben möglich.*

- | | | | |
|--|----|--------------------------|---|
| 1 Verunreinigung | | | |
| 1.1 Versiegelte/befestigte Fläche | 22 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 1.2 Boden (Eindringen in das Erdreich) | 23 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 1.3 Kanalnetz und/oder Kläranlage | 24 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 1.4 Oberflächengewässer | 25 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 1.4.1 mit Fischsterben | 31 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 1.5 Grundwasser | 26 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 1.6 Wasserversorgung | 27 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 2 Brand/Explosion | 28 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 3 Sonstige Unfallfolgen | 29 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 4 Ungeklärt | 30 | <input type="checkbox"/> | 1 |

F Maßnahmen der Schadensbeseitigung *Mehrfachangaben möglich.*

- | | | | | | |
|--|----|--------------------------|---|--|-------------------------|
| 1 Getroffene Sofortmaßnahmen | | | | 2 Folgemaßnahmen | |
| 1.1 Abdichten schadhafter Behälter
oder Anlageteile | 33 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.1 Aufnehmen/Ausheben verunreinigten
Materials, einschließlich Bindemittel | 45 |
| 1.2 Verhindern weiteren Auslaufens | 34 | <input type="checkbox"/> | 1 | Menge in m ³ | 60 <input type="text"/> |
| 1.3 Verhindern weiteren Ausbreitens | 35 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.2 Abfuhr des verunreinigten Materials | 46 |
| 1.4 Umpumpen/Umladen in andere Behälter | 36 | <input type="checkbox"/> | 1 | Menge in m ³ | 61 <input type="text"/> |
| 1.5 Aufbringen von Bindemitteln | 37 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.3 Aufbereiten des verunreinigten Materials
vor Ort (z. B. Ausspülen, Mischen, Belüften) ... | 47 |
| 1.6 Einbringen von Sperren in Gewässern | 38 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.4 Niederbringen von Grundwasser-
beobachtungsrohren | 48 |
| 1.7 Beseitigen von Brand- und
Explosionsgefahren | 39 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.5 Anlegen von Schürfgruben | 49 |
| 1.8 Löschen etwaiger Brände | 40 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.6 Errichten von Brunnen zum Abpumpen
des Schadstoffes | 50 |
| 1.9 Analyse des verunreinigten Materials | 41 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.7 Weitere Folgemaßnahmen | 51 |
| 1.10 Spülen von Kanälen | 42 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.8 Keine Folgemaßnahmen erforderlich | 52 |
| 1.11 Weitere Sofortmaßnahmen | 43 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.9 Unbekannt/noch nicht absehbar | 53 |

G Eigene Angaben

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2017

9-U

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über die Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden durchgeführt. Sie dient dem regelmäßigen Überblick über das Gefahrenpotenzial und die sich aus den Unfällen ergebenden Umweltbelastungen im Hinblick auf den Gewässerschutz.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 9 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 Umweltstatistikgesetz in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a UStatG sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Anlagen** sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten mit allen dazugehörigen Komponenten (Behälter, Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen und Rohrleitungen). Betrieblich verbundene Funktionseinheiten, die auch nur eine dieser Einrichtungen gemeinsam haben, bilden eine Anlage.
- 2 Lagern** ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern oder dem regelmäßigen Abstellen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen dienen.
- 3 Abfüllen** ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Abfüllanlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden.
- 4 Umschlagen** ist das Laden und Löschen von Schiffen, soweit es unverpackte wassergefährdende Stoffe betrifft, sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes. Umschlaganlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.
- 5 Herstellen** ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen. **Behandeln** ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. **Verwenden** ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.
- 6** Zu den **Rohrleitungsanlagen** gehören außer den Rohren insbesondere die Formstücke, Armaturen, Flansche und Pumpen. Verbindungsleitungen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten und Anlagen verbinden, die im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und nicht Teile von Anlagen (Zubehör) zum Lagern im Sinne des §62 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, sind.
- 7 Risikogebiete** (Gebiete mit signifikantem Hochwasserisiko) werden im § 73 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) definiert.
- 8 Unterirdische Anlagen** sind Anlagen, bei denen zumindest ein Anlagenteil unterirdisch ist; unterirdisch sind Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind oder die nicht vollständig einsehbar in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind. Alle anderen Anlagen sind **oberirdisch**; oberirdisch sind insbesondere auch Anlagen, deren Rückhalteeinrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die mit ihren flachen Böden vollflächig oder mit Stützkonstruktionen auf dem Untergrund aufgestellt sind. Es ist nur eine Angabe zulässig.
- 9 Wiederkehrend prüfpflichtig** sind Anlagen, die regelmäßig wiederkehrend durch behördlich anerkannte Sachverständigenorganisationen geprüft werden.
- 10 Heizölverbraucheranlagen** sind Lageranlagen und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen auch Verwendungsanlagen, ...
 - ... die dem Beheizen oder Kühlen von Wohnräumen, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Wasser dienen.
 - ... deren Jahresverbrauch an Heizöl leicht (Heizöl EL) nach DIN 51603-1, Ausgabe August 2008, die bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, an anderen leichten Heizölen mit gleichwertiger Qualität, an flüssigen Triglyceriden oder an flüssigen Fettsäuremethylestern 100 Kubikmeter nicht übersteigt.
 - ... deren Behälter jährlich höchstens viermal befüllt werden.Notstromanlagen stehen Heizölverbraucheranlagen gleich.
- 11** Zu den **Tankstellen** zählen auch die Eigenverbrauchstankstellen. Dies sind Lager- und Abfüllanlagen,
 - ... die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.
 - ... die dafür bestimmt sind, Fahrzeuge und Geräte, die für den zugehörigen Betrieb genutzt werden, mit Kraftstoffen zu versorgen.
 - ... deren Jahresabgabe 100 Kubikmeter nicht übersteigt.
 - ... die nur vom Betreiber oder den von ihm bestimmten und unterwiesenen Personen bedient werden.
- 12 Biogasanlagen** sind
 - Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer,
 - Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten, sofern sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Anlagen zum Herstellen von Biogas stehen,
 - Abfüllanlagen, die den Anlagen zum Herstellen von Biogas und den Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten zugeordnet werden können.
- 13 JGS-Anlagen** (Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von
 - Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 370 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
 - Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
 - tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
 - Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder
 - Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

14 Wassergefährdende Stoffe sowie deren Zubereitungen und Gemische werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz.-Nr. 98a vom 29. Mai 1999), die zuletzt durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (BAnz.-Nr. 142a vom 30. Juli 2005) geändert worden ist, bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit in **Wassergefährdungsklassen** eingestuft (siehe auch evtl. vorliegendes Sicherheitsdatenblatt nach § 5 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) geändert worden ist).

Das Umweltbundesamt stellt im Internet eine Suchfunktion bereit, mit der die bestehenden Einstufungen wassergefährdender Stoffe, Stoffgruppen und Gemische ermittelt werden können.

Lebens- und Futtermittel gelten als nicht wassergefährdend, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Anhang der Verwaltungsvorschrift eingestuft.

Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärsubstrat, Gärrest sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe können Wassergefährdungen verursachen, werden aber grundsätzlich nicht eingestuft.

15 Angaben zur **freigesetzten Menge** sind in jedem Fall erforderlich, selbst wenn nur grobe Schätzungen möglich sind. Einzutragen sind die jeweiligen Mengen der wassergefährdenden Stoffe, etwaige Beimengungen wie z. B. Löschwasser sind nicht anzugeben.

16 **Wiedergewonnene Mengen** stehen einer anschließenden Nutzung, Verwendung weiterhin zur Verfügung oder werden einer geordneten Entsorgung zugeführt. Unkontrolliert verdunstete bzw. verbrannte Mengen sind hier nicht zu berücksichtigen.

Konkretisierung des Begriffs „nicht unerhebliche Menge“

Die Bagatellgrenze einer nicht unerheblichen Menge hängt von der besonderen Situation (z. B.: der Wassergefährdungsklasse – WGK –, des Unfallortes und der Unfallfolgen) des jeweiligen Unfalls ab und obliegt der Fachkompetenz der zuständigen Behörde.

Unabhängig davon liegt ein erheblicher Unfall vor, wenn z. B.

- eine Warnung bzw. Information an eine Abwasseranlage oder einen Gewässernutzer erforderlich ist,
- Stoffe mit WGK 3 freigesetzt werden,

- mehr als 50 Liter wassergefährdender Stoff mit WGK 2 oder WGK 1 freigesetzt werden,
- großflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln erforderlich ist,
- die Schadenhöhe mehr als 1 000 Euro beträgt.

**Erhebung der Unfälle bei der Beförderung
wassergefährdender Stoffe 2017**

9-B

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Rücksendung bitte bis XXXXXXXXXXXXXXXX

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name

Telefon oder Fax

Sie erreichen uns über

Telefon: Herr XXXXXXXX-XXXXXXX XXXXXXXXXXX-XXXXX
Frau XXXXXXXX XXXXXXXXXXX-XXXXX

Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXXX

E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX@XXXXXXXXXX.de

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

1 2 2-10 _____ 11-13 _____
SA Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben) Lfd. Nr.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Als **Unfall** im Sinne dieser Erhebung gilt das Austreten einer im Hinblick auf den **Schutz der Gewässer** nicht unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe während ihrer Beförderung. Hierzu zählt auch jedes Auslaufen von Betriebsstofftanks (einschließlich Hydraulikölen) bei Fahrzeugen aller Art.

Beförderung bezeichnet den Vorgang der Ortsveränderung einschließlich zeitweiliger Aufenthalte (Zwischenlagerung). Nicht zur Beförderung, sondern zum **Umgang** zählen die Übernahme und Ablieferung sowie das Ver- und Auspacken und das Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.

Wassergefährdende Stoffe sind überwiegend feste und flüssige Stoffe (einschließlich Zubereitungen), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß

nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (siehe Erläuterungen **4**).

Zutreffendes bitte ankreuzen

... oder ausfüllen 1 2 3 4 5 6

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in der separaten Unterlage.

Beachten Sie auch die Konkretisierung des Begriffs „nicht unerhebliche Menge“ auf der Seite 2.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A Ort und Datum des Unfalls

1 Ort des Unfalls

1.1 Postleitzahl 10 _____

1.2 Gemeinde/Gemeindeteil _____

1.3 Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) – Kreis 72 _____
(wird vom statistischen Amt ausgefüllt) 09

1.4 Innerorts 1

Außerorts 2

2 Datum des Unfalls (hilfsweise Datum der Feststellung) 11 _____ 2 0 1 7 _____
TT MM JJJJ

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

1 **2** 2-10 11-13
SA Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben) Lfd. Nr.

noch: A Ort und Datum des Unfalls

- | | | | | | |
|-----|--|----------------------------|-----|--|----------------------------|
| 3 | Nach betroffenem Gebiet | 05 | 4 | Falls Unfall im Eisenbahn- oder Schiffsverkehr | 07 |
| 3.1 | Wasserschutzgebiet Zone I | <input type="checkbox"/> 1 | 4.1 | Bahnhofs-/Hafengelände | <input type="checkbox"/> 1 |
| 3.2 | Wasserschutzgebiet Zone II | <input type="checkbox"/> 2 | 4.2 | Auf freier Strecke | <input type="checkbox"/> 2 |
| 3.3 | Wasserschutzgebiet Zone III/III A | <input type="checkbox"/> 3 | 5 | Falls Unfall im Straßenverkehr | 08 |
| 3.4 | Wasserschutzgebiet Zone III B | <input type="checkbox"/> 4 | 5.1 | Autobahn | <input type="checkbox"/> 1 |
| 3.5 | Heilquellenschutzgebiet | <input type="checkbox"/> 5 | 5.2 | Bundesstraße | <input type="checkbox"/> 2 |
| 3.6 | Überschwemmungsgebiet | <input type="checkbox"/> 6 | 5.3 | Landstraße | <input type="checkbox"/> 3 |
| 3.7 | Risikogebiet (Hochwasser) 1 | <input type="checkbox"/> 7 | 5.4 | Kreisstraße | <input type="checkbox"/> 4 |
| 3.8 | Sonstiges schutzwürdiges Gebiet
(z. B. Naturschutzgebiet) | <input type="checkbox"/> 8 | 5.5 | Sonstiges | <input type="checkbox"/> 5 |
| 3.9 | Anderes Gebiet | <input type="checkbox"/> 9 | | | |

Konkretisierung des Begriffs „nicht unerhebliche Menge“

Die Bagatellgrenze einer nicht unerheblichen Menge hängt von der besonderen Situation (z. B.: der Wassergefährdungsklasse – WGK –, des Unfallortes und der Unfallfolgen) des jeweiligen Unfalls ab und obliegt der Fachkompetenz der zuständigen Behörde.

Unabhängig davon liegt ein erheblicher Unfall vor, wenn z. B.

- eine Warnung bzw. Information an eine Abwasseranlage oder einen Gewässernutzer erforderlich ist,
- Stoffe mit WGK 3 freigesetzt werden,

- mehr als 50 Liter wassergefährdender Stoff mit WGK 2 oder WGK 1 freigesetzt werden,
- großflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln erforderlich ist,
- die Schadenhöhe mehr als 1 000 Euro beträgt.

B Art des Beförderungsmittels und der Umschließung

- | | | | | | |
|-----|--|----------------------------|-----|---|-------------------------------|
| 1 | Beförderungsmittel | 12 | 2 | Zusätzlich für Unfälle beim Schiffsverkehr | 14 |
| 1.1 | Tankfahrzeug einschließlich Silofahrzeug | <input type="checkbox"/> 1 | 2.1 | Tankschiff | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.2 | Fahrzeug mit Aufsetztank | <input type="checkbox"/> 2 | 2.2 | Anderes Schiff | <input type="checkbox"/> 2 |
| 1.3 | Anderes Straßenfahrzeug 2 | <input type="checkbox"/> 3 | 3 | Beschädigte Umschließung
<i>Mehrfachangaben möglich.</i> | |
| 1.4 | Eisenbahnkessel-/silowagen | <input type="checkbox"/> 4 | 3.1 | Tankcontainer | 15 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.5 | Anderer Eisenbahnwagen | <input type="checkbox"/> 5 | 3.2 | Tank/Mehrkammertank | 16 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.6 | Rohrfernleitung (Pipeline) | <input type="checkbox"/> 6 | 3.3 | Gefäßbatterie 3 | 17 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.7 | Luftfahrzeug | <input type="checkbox"/> 7 | 3.4 | Gebinde | 18 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.8 | Binnenschiff | <input type="checkbox"/> 8 | 3.5 | Betriebsstofftank | 19 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.9 | Seeschiff | <input type="checkbox"/> 9 | 3.6 | Anderer Behälter | 20 <input type="checkbox"/> 1 |

C Ursache des Unfalls
Bitte die vermutliche Hauptursache ankreuzen.

- | | | | | | |
|-----|--|----------------------------|---|--|----------------------------|
| 1 | Material | 22 | 2 | Verhalten
(Alleinunfall, Kollision mit
anderem Verkehrsmittel) | 22 |
| 1.1 | Mängel an Behälter/Verpackung | <input type="checkbox"/> 1 | | | <input type="checkbox"/> 5 |
| 1.2 | Mängel an Armaturen | <input type="checkbox"/> 2 | 3 | Sonstige Unfallursache | <input type="checkbox"/> 7 |
| 1.3 | Mängel an Fahrzeug und Sicherheits-
einrichtungen | <input type="checkbox"/> 3 | 4 | Ursache ungeklärt | <input type="checkbox"/> 8 |
| 1.4 | Sonstige Materialursache | <input type="checkbox"/> 4 | | | |

**D Art, Menge und maßgebende Wassergefährdungsklasse
 des beförderten, freigesetzten und wiedergewonnenen Stoffes**

- | | | | | | |
|-----|--|-------------------------------|-------|--|-------------------------------|
| 1 | Stoffart | | 3 | Gefahrgut im Sinne der Verkehrsvorschriften
(GGVSEB, GGVSee, IATA-DGR)? | |
| 1.1 | Mineralölprodukt
(z. B. Heizöl, Benzin, Kerosin, Altöl, Rohöl
ohne petrochemische Erzeugnisse) | 26 <input type="checkbox"/> 1 | 3.1 | Ja | 28 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.2 | Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärsubstrat,
Gärrest sowie vergleichbare in der Land-
wirtschaft anfallende Stoffe 4 | <input type="checkbox"/> 3 | 3.1.1 | Falls Ja: Klasse | 29 _____ |
| 1.3 | Sonstiger Stoff 4 | <input type="checkbox"/> 2 | 3.2 | Nein | 28 <input type="checkbox"/> 2 |
| 2 | Maßgebende Wasser-
gefährdungsklasse (WGK) 4 | 27 | 3.3 | Unbekannt | 28 <input type="checkbox"/> 3 |
| 2.1 | WGK 1 | <input type="checkbox"/> 2 | 4 | Stoffmenge
<i>Bitte auf ganze Zahlen runden.</i> | |
| 2.2 | WGK 2 | <input type="checkbox"/> 3 | 4.1 | Beförderte Menge
in Liter | 32 _____ |
| 2.3 | WGK 3 | <input type="checkbox"/> 4 | 4.2 | Freigesetzte Menge
in Liter 5 | 33 _____ |
| 2.4 | WGK unbekannt | <input type="checkbox"/> 9 | 4.3 | Wiedergewonnene
Menge in Liter 6 | 34 _____ |

E Unfallfolgen
Mehrfachangaben möglich.

- | | | | | | |
|-------|--|----|--------------------------|---|--|
| 1 | Verunreinigung | | | | |
| 1.1 | Versiegelte/befestigte Fläche | 35 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.2 | Boden (Eindringen in das Erdreich) | 36 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.3 | Kanalnetz und/oder Kläranlage | 37 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.4 | Oberflächengewässer | 38 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.4.1 | mit Fischsterben | 44 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.5 | Grundwasser | 39 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.6 | Wasserversorgung | 40 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 2 | Brand/Explosion | 41 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 3 | Sonstige Unfallfolgen | 42 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 4 | Ungeklärt | 43 | <input type="checkbox"/> | 1 | |

F Maßnahmen der Schadensbeseitigung
Mehrfachangaben möglich.

- | | | | | | |
|------|--|----|--------------------------|---|--|
| 1 | Getroffene Sofortmaßnahmen | | | | |
| 1.1 | Abdichten schadhafter Behälter
oder Anlageteile | 47 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.2 | Verhindern weiteren Auslaufens | 48 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.3 | Verhindern weiteren Ausbreitens | 49 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.4 | Umpumpen/Umladen in andere Behälter | 50 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.5 | Aufbringen von Bindemitteln | 51 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.6 | Einbringen von Sperren in Gewässern | 52 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.7 | Beseitigen von Brand- und
Explosionsgefahren | 53 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.8 | Löschen etwaiger Brände | 54 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.9 | Analyse des verunreinigten Materials | 55 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.10 | Spülen von Kanälen | 56 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.11 | Weitere Sofortmaßnahmen | 57 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 2 | Folgemaßnahmen | | | | |
| 2.1 | Aufnehmen/Ausheben verunreinigten
Materials, einschließlich Bindemittel | 59 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| | Menge in m ³ | 68 | _____ , _____ | | |
| 2.2 | Abfuhr des verunreinigten Materials | 60 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| | Menge in m ³ | 69 | _____ , _____ | | |
| 2.3 | Aufbereiten des verunreinigten Materials
vor Ort (z. B. Ausspülen, Mischen, Belüften) ... | 61 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 2.4 | Niederbringen von Grundwasser-
beobachtungsrohren | 62 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 2.5 | Anlegen von Schürfgruben | 63 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 2.6 | Errichten von Brunnen zum Abpumpen
des Schadstoffes | 64 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 2.7 | Weitere Folgemaßnahmen | 65 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 2.8 | Keine Folgemaßnahmen erforderlich | 66 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 2.9 | Unbekannt/noch nicht absehbar | 67 | <input type="checkbox"/> | 1 | |

G Eigene Angaben

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

**Erhebung der Unfälle bei der Beförderung
wassergefährdender Stoffe 2017****9-B**Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständigen Behörden durchgeführt. Sie dient dem regelmäßigen Überblick über das Gefahrenpotenzial und die sich aus den Unfällen ergebenden Umweltbelastungen im Hinblick auf den Gewässerschutz.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 9 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 Umweltstatistikgesetz in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b UStatG sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

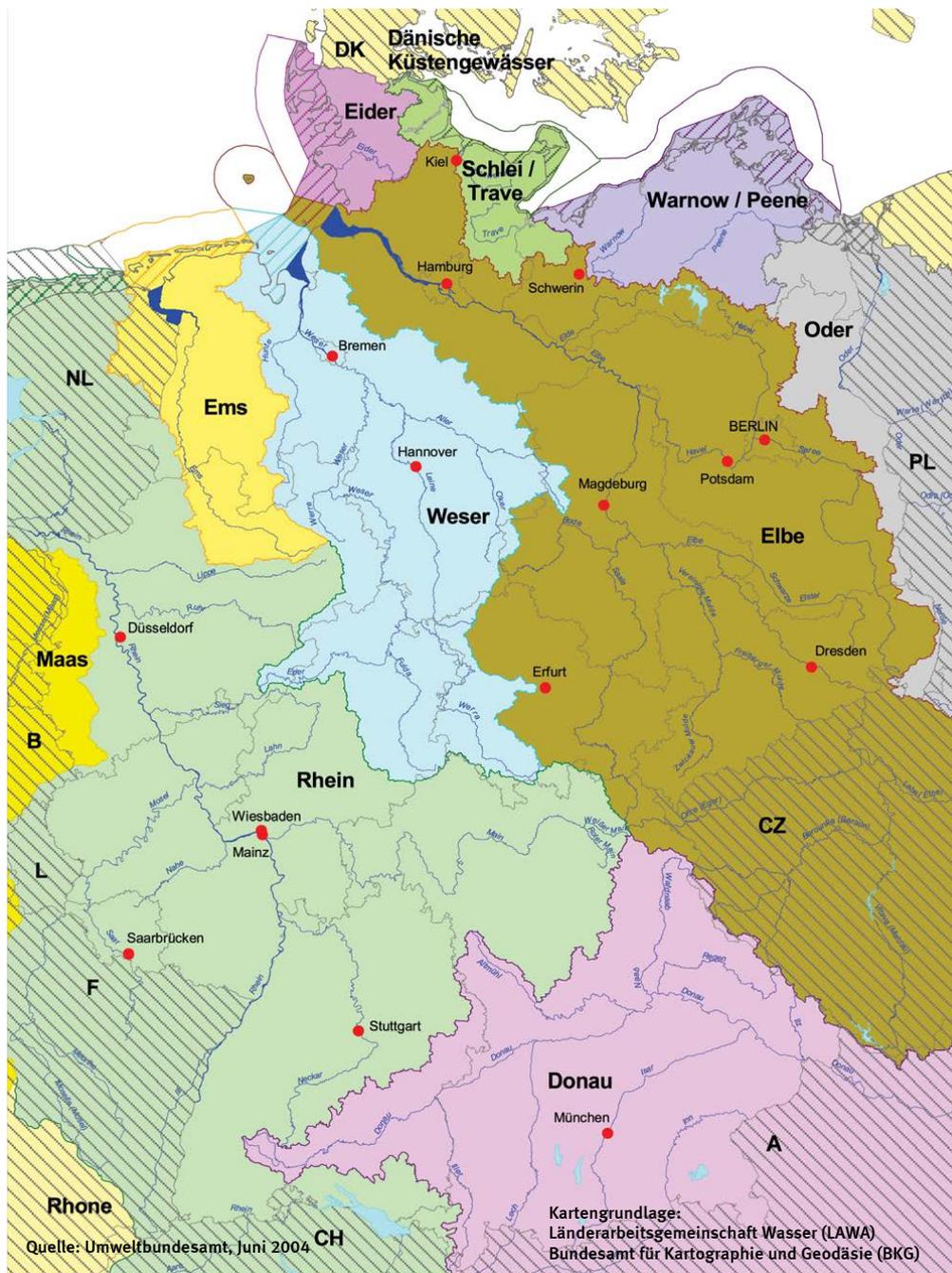
Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Risikogebiete** (Gebiete mit signifikantem Hochwasserisiko) werden im §73 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, definiert.
- 2** Einschließlich Bau-, Bergwerks-, Land- und Forstwirtschaftsmaschinen
- 3** Bei der **Gefäßbatterie** handelt es sich um eine Einheit aus mehreren Gefäßen (Elemente genannt), die miteinander durch ein Sammelrohr verbunden und dauerhaft in einem Rahmen befestigt sind.
- 4** Wassergefährdende Stoffe sowie deren Zubereitungen und Gemische werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz.-Nr. 98a vom 29. Mai 1999), die zuletzt durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (BAnz.-Nr. 142a vom 30. Juli 2005) geändert worden ist, bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit in **Wassergefährdungsklassen** eingestuft (siehe auch eventuell vorliegende Beförderungs- und Begleitpapiere).
Das Umweltbundesamt stellt im Internet eine Suchfunktion bereit, mit der die bestehenden Einstufungen wassergefährdender Stoffe, Stoffgruppen und Gemische ermittelt werden können.
Lebens- und Futtermittel gelten als nicht wassergefährdend, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Anhang der Verwaltungsvorschrift eingestuft.
Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärsubstrat, Gärrest sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe können Wassergefährdungen verursachen, werden aber grundsätzlich nicht eingestuft.
- 5** Angaben zur **freigesetzten Menge** sind in jedem Fall erforderlich, selbst wenn nur grobe Schätzungen möglich sind. Einzutragen sind die jeweiligen Mengen der wassergefährdenden Stoffe, etwaige Beimengungen wie z. B. Löschwasser sind nicht anzugeben.
- 6** **Wiedergewonnene Mengen** stehen einer anschließenden Nutzung, Verwendung weiterhin zur Verfügung oder werden einer geordneten Entsorgung zugeführt. Unkontrolliert verdunstete bzw. verbrannte Mengen sind hier nicht zu berücksichtigen.

Flussgebietseinheiten in der Bundesrepublik Deutschland



Die Markierung und Kennzeichnung der außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegenden Teile internationaler Flussgebietseinheiten dienen lediglich der Veranschaulichung und lassen Festlegungen anderer Staaten sowie internationale Abstimmungen unberührt.

In Deutschland wurden - zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000) ergeben - insgesamt zehn Flussgebietseinheiten definiert: Donau/1000, Rhein/2000, Maas/7000, Ems/3000, Weser/4000, Oder/6000, Elbe/5000, Eider/9650, Warnow-Peene/9650 und Schlei-Trave/9610.